

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Ersteinst wöchentlich am Samstag.  
Zugpreis vierteljährlich 1 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelleile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Die Streitversicherung des deutschen Unternehmertums

#### Allgemeines

Die Streitversicherung der deutschen Unternehmer ist ein Kind der Unternehmerorganisationen aus der allerjüngsten Zeit. Es sind im Laufe der Jahre mit dem Ausbau der Unternehmerorganisationen die verschiedenartigsten Vorschläge und Anregungen zur Bekämpfung der Arbeiterbewegung und der Unterstützung der Unternehmer und ihrer Organisationen in diesem Kampfe der Öffentlichkeit bekannt geworden. Vieles davon ist ebenso schnell wieder verschwunden und gehört heute der Geschichte an. Auch der Gedanke einer Streitversicherung der Unternehmer, der aus der bestehenden freiwilligen Streitversicherung finanziell schwacher Unternehmer herausgewachsen ist, wurde anfänglich in den maßgebenden Kreisen des Unternehmertums allgemein ablehnend beurteilt. Noch im Jahre 1904 warnte der bekannte Hauptschriftleiter der Arbeitgeber-Zeitung, Herr v. Reibnitz, davor, die Streitversicherung zur Streitversicherung auszubauen.

Diese Auffassung hat sich inzwischen geändert und die auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen haben dazu geführt, daß heute die Streitversicherung ein fester Bestandteil der deutschen Unternehmerbewegung ist.

Die letzten amtlichen Erhebungen über den Zusammenschluß der Unternehmer zum Zwecke der Streitversicherung und Streitentschädigung beziehen sich auf die Verhältnisse am Schluß des Jahres 1913 und in den ersten Monaten des Jahres 1914. Bei den Erhebungen auf diesem Gebiet der Unternehmerbetätigung zeigte sich, wie immer, eine große Zurückhaltung in der Berichterstattung der maßgebenden Kreise, so daß die in den Sonderausgaben zum Reichsarbeitsblatt veröffentlichten Ergebnisse nur unter Zuhilfenahme sonstiger Hilfsmittel zustande kamen.

Zu Anfang des Jahres 1914 waren dem Reichsstatistischen Amte 19 Streitversicherungsgesellschaften bekannt. Diese werden von ihm bei der Bearbeitung des genannten Materials in drei Gruppen geteilt. Die erste Gruppe umfaßt die sogenannten Gesellschaften mit dem Charakter als Rückversicherungsanstalten, die zweite die rückversicherten Gesellschaften und die dritte Gruppe umfaßt die nicht rückversicherten Gesellschaften. Von den bekannten Streitversicherungsgesellschaften gehörten zu der:

bei der Erhebung	1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe
zu Anfang 1914:	1 Gesellschaft	8 Gesellschaften	10 Gesellschaften
" " 1913:	2 Gesellschaften	10 " "	8 " "
" " 1912:	2 " "	9 " "	6 " "
" " 1911:	2 " "	8 " "	4 " "

Die Gesamtentwicklung dieser Gesellschaften geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor. Es wurden gezählt:

	Reichs-	Landes-	Orts-	Mitglieder	Beschäftigte
Anfang 1914:	84	42	190	54333	1654218
" 1913:	80	45	129	92082	1394900
" 1912:	22	35	120	30132	1295665
" 1911:	11	17	84	33088	1111172

Die Gesellschaften mit dem Charakter als Rückversicherungsanstalten waren bis Ende 1913 der Schutzverband gegen Streikschäden und die Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen. Die erstere war die Gruppe der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, die zweite die Streitversicherungsgesellschaft der im Verein deutscher Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Unternehmerorganisationen. Beide hatten den Zweck, außer der Möglichkeit der Rückversicherung eine Vereinheitlichung der Streitversicherung unter den angeschlossenen Verbänden herbeizuführen. Durch die Verschmelzung der beiden Unternehmerzentralen zur „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ kam es im Dezember 1913 auch zur Einigung auf dem Gebiet der Streitversicherung. Die beiden Gesellschaften wurden am 12. Dezember 1913 zu der „Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streitversicherung Berlin“ vereinigt. Mitglieder der Zentrale können alle Arbeitgeberverbände und Streitentschädigungsgesellschaften werden, die entweder unmittelbar oder mittelbar durch einen Unternehmerverband der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände angehören. Durch diese Vereinigung auf dem Gebiet der Streitversicherung hat das organisierte Unternehmertum erfolgreich den einmal beschrittenen Weg der größtmöglichen Zentralisation der Unternehmerbewegung weiterverfolgt.

Ueber den Umfang dieser neuen Zentrale liegen dem reichsstatistischen Amte Zahlen nicht vor. Aus den seitherigen Veröffentlichungen ergibt sich folgende Entwicklung; es wurden gezählt:

Jahr	Schutzverband gegen Streikschäden		Gesellschaft des Vereins zur Entschädigung bei Streikschäden		Zusammen über Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände	
	Mitglieder	Arbeiter	Mitglieder	Arbeiter	Mitglieder	Arbeiter
1910	2419	370042	8609	302000	11028	672042
1911	2472	393042	8496	316000	10968	702042
1912	2592	400738	8890	361000	11282	761738
1913					13337	807787

Die Jahreslohnsomme, die für die Streitversicherung zur Anmeldung kam, betrug Anfang 1914 901 Millionen Mark. Die rückversicherten Gesellschaften stehen mit den Rückversicherungsanstalten oder der Zentrale im Deckungsverhältnis, während die unter der dritten Gruppe aufgeführten „nicht rückversicherten Gesellschaften“ sich auf ihre eigenen Leistungen verlassen und zu der „Zentrale“ in keinem Deckungsverhältnis stehen.

Unter diesen Gesellschaften gibt es solche, die die Unternehmer bestimmter Berufs- und Gewerbegruppen umfassen, und gemischte Gesellschaften, in denen verschiedene gewerbliche Unternehmerorganisationen gegen Streikschäden versichert sind. In diesem Zusammenhang sei hier noch die Versicherungsgesellschaft für das Bauhandwerk (Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe [Behrschag],

Berlin) erwähnt, in der 1913 320 675 Arbeiter gezählt wurden, und der Deutsche Industrieschutzverband Dresden. Die letzte Gesellschaft hat gemischt-industriellen Charakter. Die größte Mitgliederzahl dieser Gesellschaft hat die Gruppe Metallindustrie (910). Die ganze Mitgliederzahl betrug 1911 2776, 1912 3825, 1913 4633. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter in diesen Jahren war rund 253 000, 287 000, 321 000. Bis zum Jahre 1909 war der deutsche Industrieschutzverband der Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände angegliedert.

Die Ausdehnung der Streitversicherung bei den Unternehmerverbänden ist aber viel umfangreicher als dies in den Zahlen der für die Streitentschädigung besonders errichteten Gesellschaften zum Ausdruck kommt. Dieser Umfang wurde vom Reichsstatistischen Amte durch besondere Erhebungen festgestellt und nach Gewerbegruppen verarbeitet. Von den Unternehmerverbänden haben Vorzüge gegen Schäden aus Arbeitseinstellungen getroffen:

Jahr	Reichs-	Landes-	Orts-	Mitglieder	Arbeiter
1913	57	84	135	72121	3081551
1912	48	75	138	61978	2873469
1911	40	77	153	49781	2637937
1910	33	58	107	47328	2315159

Aus diesen Zahlen ist erst ersichtlich, welcher gewaltigen Umfang heute schon die Streitversicherung des deutschen Unternehmertums angenommen hat. Dies kommt noch besser zum Ausdruck in einer weiteren Gegenüberstellung, bei der ermittelt wird, wie viele von den organisierten Unternehmern gegen Schäden aus Arbeitseinstellungen versichert sind. Für das Gesamtverhältnis des deutschen Unternehmertums ergab sich nach Abzug der Doppelzählungen folgendes Bild. Es wurden gezählt:

Jahr	Organi-	mit	Geg. Streit-	mit	Vom Hundert	mit
1910	127424	4027440	47328	2315159	37,1	57,5
1911	182485	4378276	49781	2637937	87,6	60,2
1912	145207	4641361	61973	2873469	42,7	61,9
1913	167673	4841217	72121	3081551	43,0	63,7

In den verschiedenen Gewerbegruppen ist das Verhältnis der gegen Streikschäden versicherten Unternehmer und deren Arbeiterzahl recht unterschiedlich. Eine Reihe Gruppen (Bergbau, Metallindustrie, Textilindustrie, polygraphische Gewerbe) stehen weit über dem Durchschnitt, so daß in einzelnen Gruppen von einer fast reiflichen Versicherung gegen Streikschäden gesprochen werden kann.

### Streitversicherung der deutschen Metallindustriellen

Auch auf dem Gebiete der Streitversicherung waren es die Organisationen der Metallindustriellen, die mit anderen die Führung übernommen hatten. Schon im Jahre 1900 wurde als dritter Versuch in Leipzig eine Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen gegründet. Als sich 1905 auch die Großindustrie mit der Streitversicherung befaßte, trat am 1. Juni 1905 die „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen“ in Tätigkeit, die bis heute den Kern innerhalb der Streitversicherung deutscher Metallindustrieller bildet.

Nach der beruflichen Gliederung der Streitversicherungsgesellschaften sind durch die Erhebungen des Reichsstatistischen Amtes vier Versicherungsgesellschaften für die Metallindustrie bekannt geworden. Es sind dies:

1. Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen.

Diese Gesellschaft, die 1905 vom Zentralverband deutscher Metallindustrieller gegründet wurde, gehört zu der Gruppe der rückversicherten Gesellschaften, da sie zu der „Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streitversicherung“ im Deckungsverhältnis steht. Eine grundsätzliche Erweiterung erfuhr diese Gesellschaft im Jahre 1912 durch den Beschluß des Gesamtverbandes, wonach vom 22. März 1912 an sämtliche Mitglieder der Bezirksverbände und die Einzelmitglieder der Entschädigungsgesellschaft angehören mußten. Ueber die Entwicklung dieser Gesellschaft in den letzten Jahren gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß. Es wurden gezählt:

Jahr	Mitglieder	Beschäftigte	Vermögen	Ausbezahlte
1910	698	155437	53361	1317786
1911	702	165239	989847	460440
1912	1340	444739	?	?
1913	1185	489098	?	?

2. Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, Leipzig.

Wie bereits erwähnt, ist diese Gesellschaft im Jahre 1900 gegründet worden. Sie stand anfangs den Unternehmern aller Gewerbe offen, wurde aber noch im ersten Gründungsjahre auf die Metallindustrie beschränkt und zur Gesellschaft deutscher Metallindustrieller umgewandelt. Zu anderen Gesellschaften steht sie in keinem Deckungsverhältnis und wird deshalb der Gruppe der nicht rückversicherten Gesellschaften zugezählt. Die Entwicklung dieser Gesellschaft ist aus den folgenden Zahlen zu ersehen. Es wurden gezählt:

Jahr	Mitglieder	Beschäftigte	Vermögen	Ausbezahlte
1910	252	32000	91570	44318
1911	252	32000	?	?
1912	185	48000	90676	8752
1913	?	?	?	?

3. Zuschussklasse der süddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, Rürdenberg.

Diese wurde am 8. November 1911 gegründet. Es sind ihr angeschlossen: der Verband bayerischer Metallindustrieller, der Verband der Metallindustriellen Württembergs, der Verband der Metallindu-

striellen von Baden, der Pfalz und den angrenzenden Industriebezirken, der Verband der Metallindustriellen in Frankfurt a. M. und Umgebung. Zahlen über den Umfang und die Entwicklung dieser Zuschussklasse liegen nicht vor.

4. Berliner Streitentschädigungs-Gesellschaft, E. W., Berlin.

Diese Gesellschaft, die sich auf die Firmen der Metallindustrie in Berlin und in der Provinz Brandenburg beschränkt, wurde am 26. Februar 1913 gegründet. Sie hat den Zweck, die wirtschaftlichen Schäden von Streiks und unvermeidlichen Ausperrungen durch Gewährung von Geldentschädigungen nach bestimmten Grundsätzen zu mildern. Die Zahl der Mitglieder beträgt 184, die rund 150 000 Arbeiter beschäftigen.

Außer diesen Gesellschaften sind Unternehmer aus der Metallindustrie auch noch zahlreich anderen sogenannten gemischt-beruflichen Streitversicherungsgesellschaften angeschlossen. Ferner bestehen außer den besonderen Streitversicherungsgesellschaften zahlreiche ähnliche Einrichtungen, die unmittelbar mit Unternehmerverbänden vereinigt sind. Ueber die Ausdehnung der Streitversicherung innerhalb der Unternehmerbewegung der Gruppe Metallverarbeitung, Industrie der Maschinen usw. geben die folgenden Gesamtzahlen Aufschluß. Es wurden gezählt:

Jahr	organi-	mit	Geg. Streit-	mit	Vom Hundert	mit
1910	13258	749685	4219	628816	31,3	83,9
1911	13752	798288	4963	703010	36,1	88,3
1912	14783	838683	9901	756981	67,0	90,3
1913	16374	953693	12291	890640	75,1	93,4

Obwohl diese Zahlen kaum erschöpfenden Aufschluß geben über die erfolgreiche Organisationsarbeit der Metallindustriellen und ihrer angelegten Generalsekretäre, Syndikusse, Geschäftsführer etc., so zeigen sie doch eindrucksvoll, wie weit bis zum Anfang des Jahres 1914 neben dem Ausbau der Unternehmerorganisationen an sich auch die weitere Entwicklung eines der wirksamsten Hilfsmittel der Unternehmervereine in wenigen Jahren geblieben ist. Diese Entwicklung ist schon eine ernste Mahnung an die deutschen Metallarbeiter in regelmäßigen Zeiten, sie ist es heute noch dringlicher, weil die Unternehmer ihre Organisationen mit weit weniger Verlusten über die letzte schwere Zeit hinwegbringen werden als dies uns möglich sein wird. D. St.

### Die Metallarbeiter-Internationale und der Krieg

In der vorigen Nummer brachten wir unter der gleichen Überschrift eine Übersetzung aus dem italienischen Metallurgico. Diese enthält scharfe Angriffe eines mit m. g. bezeichneten Italiensers gegen den Kollegen Schilde, die deutschen Sozialisten und das deutsche Heer. In der Übersetzung, daß es genüge, diese Schimpfleistung niedriger zu hängen und daß jeder unserer Leser in der Lage sei, sie auf ihren wahren Wert zurückzuführen, sagten wir nichts weiter dazu. Da wir aber darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die Wiedergabe der italienischen Auslassung ohne eigene Äußerung dazu Mißverständnisse erregen könne, so erklären wir hiermit, daß es uns selbstverständlich vollkommen fern liegt, uns mit diesem italienischen Schimpf- und Gehärtel einverstanden zu erklären und daß es uns nur darum zu tun war, unseren Kollegen zu zeigen, wie italienische Metallarbeiter die ihnen von uns gewährte Unterstützung lohnen.

### Kriegsteilnehmer und Krankenversicherung

Die Krankenversicherung der Arbeiter gründet sich auf die durch § 165 der Reichsversicherungsordnung festgelegte Versicherungspflicht. Versicherungspflichtig ist jeder gegen Entgelt beschäftigte Arbeiter. Mit der Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung scheidet der Versicherte aus der Krankenversicherung aus. Nimmt er keine andere versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so kann er die durch seine Mitgliedschaft zu einer Krankenkasse erworbenen Ansprüche auf deren Unterstützungsleistungen nur aufrecht erhalten, wenn er seine Weiterversicherung durch freiwillige Beitragszahlung bewirkt. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so verbleibt ihm nach § 214 der Reichsversicherungsordnung für innerhalb drei Wochen nach dem Ausführen der Versicherungspflicht eintretende Erkrankungsfälle ein Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse nur dann, wenn er in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war.

Diese Verhältnisse lassen es als notwendig erscheinen, daß die zum Kriegsdienst oder sonst zum Heere Einberufenen, vor allem die Verbeirateten, ihre Ansprüche an die Krankenversicherung nicht ohne weiteres aufgeben oder verfallen lassen, sondern durch freiwillige Beitragszahlung zu erhalten suchen. Unter allen Umständen sollte dies dort geschehen, wo mit der eigenen Versicherung auch die der Familie verbunden ist. Es kann zugegeben werden, daß diese Weiterversicherung für die Frauen keine geringe Last darstellt, die aber, wenn irgend möglich, getragen werden sollte. Wo die Beiträge in der bisherigen Höhe nicht aufgebracht werden können, genügt für die Erhaltung der Anwartschaft auf Familienhilfe die Weiterversicherung in einer niedrigeren Klasse. In richtiger Würdigung der sozialen Bedeutung der freiwilligen Weiterversicherung haben verschiedene gewerkschaftliche Organisationen, teilweise in Gemeinschaft mit den Unternehmern, die Beitragszahlung für ihre Mitglieder übernommen.

Zur Gemeindeverwaltung haben auf diese Weise die Weiter-  
versicherung der Einberufenen gesichert. Das gleiche ist von vielen  
Unternehmern für ihre Arbeiter geschehen. Andere Gemeinden haben  
teils allein, teils in Verbindung mit Versicherungsanstalten und  
Ortskrankenkassen eine besondere Kriegskrankenfürsorge organisiert,  
die den Angehörigen der Einberufenen in Erkrankung- und Sterbe-  
fällen helfen soll. Meistens bleibt aber die Unterstützung-  
leistung der Kriegskrankenfürsorge nicht unbedeutend hinter den  
Leistungen der Krankenkassen zurück, weshalb sich die freiwillige  
Weiterversicherung trotz dieser Einrichtung für die Kriegsteilnehmer  
und ihre Angehörigen als vorteilhaft erweist.

Ueber die Ansprüche der freiwillig weiterversicherten Kriegs-  
teilnehmer auf die Leistungen der Krankenkasse bei Eintritt von Er-  
krankungs- und Todesfällen bestehen keine Meinungsverschiedenheiten.  
Selbstverständlich ist, daß bei Erkrankung des Kriegsteilnehmers die  
Heilbehandlung der Militärbehörde zur Last fällt und die Kranken-  
kasse nur Krankengeld oder Hausgeld, im Todesfälle Sterbegeld zu  
zahlen hat. Dagegen herrscht über die Frage, ob die Unterstützungs-  
leistung an den Kriegsteilnehmer auch im Ausland sowie in der  
Gefangenenschaft zu gewähren ist, noch keine genügende Klarheit. Die  
Sache ist nicht unwichtig, denn die überwiegende Mehrzahl der  
Kriegsteilnehmer befindet sich im Ausland an der Ost- und West-  
front oder als Besatzung der eroberten feindlichen Landesteile. Nach  
§ 216 der Reichsversicherungsordnung ruhen die Leistungen der  
Krankenversicherung für Berechtigte, die sich nach Eintritt  
des Versicherungsfalles freiwillig ohne Zustimmung des  
Rassenvorstands in das Ausland begeben, so lange sie sich dort aufhalten. Dieser  
Wortlaut bietet keine Handhabe, den versicherten Kriegsteilnehmern und  
ihren Angehörigen die Unterstützungen zu verweigern. Sie befinden  
sich nicht freiwillig, sondern in Ausübung ihrer militärischen Pflicht  
im Ausland. Auch begeben sie sich dorthin nicht erst nach Eintritt  
des Versicherungsfalles, vielmehr pflegt dieser während und aus An-  
laß ihres Auslandsaufenthalts einzutreten. Der Anspruch der weiter-  
versicherten Kriegsteilnehmer auf die Leistungen der Kranken-  
versicherung wird also durch ihren Aufenthalt im Ausland nicht  
beeinträchtigt. Das gleiche trifft für die in Kriegsgefangenschaft ge-  
ratenen versicherten Kriegsteilnehmer zu. Wie verhält es sich dagegen  
mit den Nichtweiterversicherten?

Wie schon bemerkt, verbleibt nach § 214 der Reichsversicherungs-  
ordnung den Versicherten, die wegen Erwerbslosigkeit aus der Kranken-  
versicherungspflicht ausscheiden, unter den angeführten Voraus-  
setzungen der Anspruch auf die Regelleistungen der Rasse, wenn der  
Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb drei  
Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Sterbegeld wird auch nach  
Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum  
Tode gewährt worden ist. Der Anspruch auf diese Lei-  
stungen fällt aber hinweg, wenn der Erwerbslose  
sich im Ausland aufhält und die Säkung der in Frage  
kommenden Krankenhilfe nichts anderes bestimmt. Diese Bestim-  
mungen gehören seit Ausbruch des Krieges zu den am meisten um-  
strittenen der Reichsversicherungsordnung, wobei sich der Streit be-  
sonders darum dreht, ob § 214 der Reichsversicherungsordnung über-  
haupt Anwendung auf Kriegsteilnehmer und sonstige Heerespflichtige  
findet und die Krankenkassen zu den vorgezeichneten Leistungen ver-  
pflichtet werden können. An Anlässen, die Anwendbarkeit des § 214  
der Reichsversicherungsordnung auf die zum Heere Einberufenen zu  
prüfen, hat es seither nicht gefehlt. Die Entscheidung fiel aber sehr  
verschieden aus und ergab keine klare Rechtslage. So wurde zum  
Beispiel die Anwendbarkeit von dem württembergischen Ober-  
versicherungsamt zunächst bestritten, diese Auffassung aber später auf  
Grund einer unerschütterlichen gutachtlichen Meinung des Reichs-  
versicherungsamts aufgegeben. Diese Meinung war auch für viele  
andere Versicherungsämter und Oberversicherungsämter richtung-  
gebend. Dagegen nahm das badische Landesversicherungsamt einen  
anderen Standpunkt ein und entschied unter dem 11. Februar dieses  
Jahres dahin, daß Heeresangehörige, die sich nicht weiterversichern,  
keinen Anspruch auf die Unterstützungsleistungen der Krankenkassen  
haben, da sie nicht als im Sinne des § 214 der Reichsversicherungs-  
ordnung erwerbslos anzusehen sind. In seiner Entscheidung ging  
das Landesversicherungsamt davon aus, daß § 214 der Reichs-  
versicherungsordnung nur dem infolge Erwerbslosigkeit und der mit  
ihr verbundenen wirtschaftlichen Bedingnisse zur Beschaffung der  
Krankenfürsorge nicht in der Lage befindlichen früheren Rassen-  
mitglied diese Hilfe sichern sollte. Für die Kriegsteilnehmer läge  
eine solche Notwendigkeit nicht vor, da sie bei Erkrankungen und  
Verwundungen die erforderliche Krankenhilfe von der Heeresverwaltung  
erhalten. Unter diesen Umständen könne bei ihnen von einem  
Ausscheiden wegen „Erwerbslosigkeit“ im Sinne des § 214 der Reichs-  
versicherungsordnung nicht die Rede sein. Ähnlich hat das sächsische  
Landesversicherungsamt unter dem 10. Juli dieses Jahres entschieden.

In scharfen Gegensatz zu dieser Haltung steht eine Entscheidung  
des Reichsversicherungsamts vom 28. Juni dieses Jahres, in der zu  
der Entscheidung des badischen Landesversicherungsamts Stellung ge-  
nommen und diese als nicht zutreffend nachgewiesen wird. In dem  
Begriff „Erwerbslosigkeit“ im Sinne des § 214 der Reichsversiche-  
rungsordnung wird ausgeführt, daß hierunter lediglich das Fehlen  
einer entgeltlichen Beschäftigung zu verstehen sei. Diese Voraus-  
setzung sei stets mit der Beendigung der bisherigen versicherungs-  
pflichtigen Beschäftigung gegeben, wenn eine neue Beschäftigung  
gegen Entgelt nicht stattfindet. Die Tätigkeit eines dienstpflichtigen  
Soldaten stelle keine Beschäftigung gegen Entgelt dar. Er erhalte  
zwar außer Unterhalt auch Lösung. Es würde aber dem Wesen  
dieser staatlichen Fürsorge wie auch der Bedeutung des Heeres-  
dienstes als einer staatlichen Pflicht widersprechen, die dem Soldaten  
gemäß den Anwendungen als Entgelt oder Gegenleistung für seine  
Dienste anzusehen. Es wäre auch unbillig, den Soldaten lediglich  
wegen der ihm gewährten Anwendungen nicht als erwerbslos zu  
betrachten. Der Gemeine würde alsdann nicht erwerbslos sein, wohl  
aber in Friedenszeiten der Entgeltfreiwillige, da er weder freien  
Unterhalt noch Lösung erhält. Das wäre zweifellos unange-  
nehm. Die Anwendung des § 214 der Reichsversicherungsordnung  
ergebe sich hieraus unmittelbar aus dem Gesetz, weshalb es un-  
erheblich bleibt, daß weder durch die Reichsversicherungsordnung  
noch durch die bei Ausbruch des Krieges erlassenen Verfügungen  
ausdrücklich bestimmt ist, daß nach Ablauf von drei Wochen nach  
dem Ausscheiden keine Fürsorgepflichtungen mehr bestehen. Die  
dreiwöchige Frist des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelte  
zu aller Ehrenlohn. Das heißt auch, daß die Kriegsteilnehmer  
zu der Kriegszeit für den deutschen Soldaten keine Erwerbs-  
losigkeit darstelle. Der einberufene Versicherte werde somit in der  
Zeit „wegen Erwerbslosigkeit“ aus. Die Entziehung zum Sol-  
datens- oder Kriegsdienst sei nur der Grund für die Erwerbslosigkeit,  
auf den es aber nicht ankomme.

Damit ist die Frage, ob der § 214 der Reichsversicherungs-  
ordnung auf Kriegsteilnehmer und andere Heerespflichtige Anwen-  
dung findet, endgültig und in bejahendem Sinne entschieden. Es  
haben demnach auch die nichtweiterversicherten Kriegsteilnehmer  
Anspruch auf Krankenkassenleistungen oder Sterbegeld, wenn sie innerhalb drei  
Wochen nach ihrem Ausscheiden aus der Krankenkasse erkrankt, ver-  
wundet werden oder sterben, vorausgesetzt, daß die vorherige Dauer  
ihrer Mitgliedschaft dem § 214 der Reichsversicherungsordnung ent-  
spricht. Dagegen liegt noch keine Klärung in bezug auf die Ver-  
pflichtung zur Gewährung dieser Leistungen vor, wenn sich der nicht-  
weiterversicherte Kriegsteilnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles  
im Ausland befindet. Nach § 214 Absatz 3 der Reichsversicherungs-  
ordnung kommt der Anspruch auf die Unterstützungsleistungen der  
Krankenkassen beim Aufenthalt des Erwerbslosen im Ausland  
in Wegfall und die Krankenkassen werden wohl in den meisten Fällen  
geneigt sein, diese Bestimmungen auf die Kriegsteilnehmer anzuwenden.  
Wird diese Auffassung anerkannt, so ist der durch § 214 der Reichs-  
versicherungsordnung gebotene Vorteil für die sofort mit ihrer Ein-  
berufung ins Feld rückenden Kriegsteilnehmer völlig illusorisch ge-  
macht, da sie überwiegend außerhalb der deutschen Grenzen im Aus-  
land verwendet werden. Das Oberversicherungsamt Dresden hat  
bereits in diesem Sinne entgegen der Vorinstanz entschieden und  
dabei ausgeführt, daß es gegen das Gesetz verstoße, daß von deutschen  
Truppen besetzte Ausland als Inland im versicherungsgesetzlichen  
Sinne zu bezeichnen. Macht sich das Reichsversicherungsamt diese  
Ansiht zu eigen, so gelangen wir zu ganz sonderbaren Rechts-  
verhältnissen. Der junge aber unausgebildete Militärpflichtige behält  
seinen Anspruch auf die Krankenkassenleistungen in dem durch  
§ 214 der Reichsversicherungsordnung gezogenen Rahmen, weil er  
sich, um kriegsverwendungsfähig zu werden, erst einer längeren Aus-  
bildung unterziehen muß und bis zu deren Beendigung im Inland  
bleibt. Dagegen büßt der Ältere, verheiratete, ausgebildete und sofort  
selbstständig Landsturmmann mit seiner Beförderung an die Front  
diesen Anspruch sowohl für sich wie auch für seine Angehörigen ein.  
Diese erhalten nicht einmal das Sterbegeld, da die zum Tode ihres  
Ernährers führende Verwundung oder Erkrankung in den meisten  
Fällen im Ausland erfolgen wird.

Eine solche Behandlung der Kriegsteilnehmer läßt sich nicht  
rechtfertigen und ist auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Dieser  
hatte mit der dem § 28 des Krankenversicherungsgesetzes entnommenen  
Bestimmung, des § 214 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung  
nur die Verhältnisse des Friedens im Auge und ging davon aus,  
daß kein Grund vorliege, für Personen, die zur Zeit des Eintritts  
des Versicherungsfalles das Deutsche Reich bereits verlassen haben,  
den Unterstützungsanspruch aufrecht zu erhalten, zumal den Rassen  
daraus leicht lästige Weiterungen entstehen könnten (Motive zur  
Krankenversicherungsnovelle von 1892, Seite 51). Diese Gründe sind  
anzuerkennen, denn in solchen vereinzelt Fällen würde der Verkehr  
zwischen dem im Ausland sich aufhaltenden Erkrankten oder mit  
den dortigen Behörden und den Krankenkassen für letztere eine schwere  
Belastung bedeuten. Bei den Kriegsteilnehmern liegen die Verhält-  
nisse dagegen wesentlich anders. Sie gehen nicht freiwillig und  
einzelnen, sondern in Erfüllung ihrer militärischen Pflicht und inner-  
halb ihres Truppenverbandes über die deutsche Grenze. Im Falle  
einer Erkrankung, Verwundung oder des Todes haben die Kranken-  
kassen ausschließlich mit deutschen Behörden zu tun und es ent-  
stehen somit für sie aus diesem Verkehr keinerlei Schwierigkeiten.  
Darauf allein kommt es aber an und nichts anderes sollte durch  
§ 214 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung herbeigeführt werden.  
Bei dieser Sachlage kann bei den sich an der Front und innerhalb  
der von deutschen Truppen besetzten feindlichen Gebiete von einem  
Auslandsaufenthalt im Sinne des § 214 Absatz 3 der Reichs-  
versicherungsordnung nicht geredet werden. Das um so weniger,  
als für die Dauer der Besetzung diese Gebiete ausnahmslos unter  
deutscher oder deutsch-österreichischer Verwaltung stehen. Damit hören  
diese Gebiete auf, Ausland zu sein, gleichgültig, ob es sich dabei  
um einen vorübergehenden Zustand handelt oder nicht. Es liegen  
hier ähnliche Verhältnisse vor wie bei der Besetzung eines deutschen  
Seeschiffes. Wo sich das Schiff auch im Ausland befindet, es  
bleibt für die Schiffbesatzung deutscher Boden und ihre versicherung-  
s-, arbeits- und privatrechtlichen Verhältnisse erleiden keine Verände-  
rung. Das gleiche muß für die Kriegsteilnehmer innerhalb der  
deutschen Truppenverbände gelten, die für die Verteidigung des  
Deutschen Reiches dem Feinde entgegengekehrt werden. Die Reichs-  
versicherungsordnung stellt dem nicht entgegen, obwohl ihr Geltungs-  
gebiet auf das Deutsche Reich beschränkt ist. Das schließt jedoch nicht  
aus, daß sich ihre Geltung auch auf Betriebsbetätigten im Aus-  
land erstreckt. Ihre Bestimmungen gelten deshalb auch ausnahmslos  
für alle Betätigten, die vom Inland ausgehen und von diesem  
herüber nach dem inländischen Betriebe zugerechnet  
werden müssen. Wie weit diese Grenze gezogen worden ist, sehen  
wir an der zahlreichen im Ausland hinter der Front beschäftigten  
Arbeiterarbeiten, die der Krankenversicherung unterliegen. Für  
sie wird also das Arbeitsgebiet ebenfalls nicht als Ausland be-  
trachtet, was durchaus in Ordnung ist. Das gleiche muß aber auch  
bei Anwendung des § 214 der Reichsversicherungsordnung für die  
im Operationsgebiet der deutschen Truppen stehenden Kriegsteil-  
nehmer gelten. Eine andere Behandlung würde gegen sie ein Un-  
recht darstellen und als solches empfunden werden. Die Rücksicht  
auf die Krankenkassen kann zu einer anderen Auffassung nicht be-  
stimmen, da für sie hieraus eine besondere Belastung nicht zu be-  
fürchten ist.

**Recht und Technik in ihrem inneren Zusammenhang**

I.

Wie heute allgemein zugegeben wird, ist das Recht nicht etwas  
Starrs, Unabänderliches, von einer Gottheit für ewige Zeiten  
festgelegtes, sondern es ist etwas Gewordenes, in einer fortwähren-  
den Umwälzung befindliches. Es gibt keine ewigen Rechte, die nach  
einem Worte Schillers trocken in den Eternen hängen unverwundlich  
und unzerstörlich, jedes Recht wächst vielmehr aus den wirtschaft-  
lichen und sozialen Lebensbedingungen eines Volkes heraus und  
trägt die Spuren seiner Herkunft an sich. Wenn sich diese Bedingungen  
im Laufe der Zeit verändern, so verändert sich natürlich auch das  
Recht: das alte Recht bröckelt allmählich ab und bricht schließlich  
in sich zusammen, wenn sich das neue Recht durchgesetzt hat.

Einen beweisenden Beweis für die Richtigkeit dieser Be-  
hauptung bieten die Veränderungen, die die moderne Technik im  
Gebiete unseres Rechts hervorgerufen haben. Recht und Technik  
stehen in einer beständigen Wechselwirkung und  
jeder technische Fortschritt zieht auch eine recht-  
liche Veränderung nach sich. Wir erinnern uns, um ein  
paar Beispiele herauszugreifen, an das Patentrecht, an die rechtlichen  
Bestimmungen über Kunst- und Markenrecht, an das Recht des  
Erfinders an seiner Erfindung, an die Bestimmungen des Unter-  
nehmens an der Erfindung seines Produktes oder Angebots usw.  
Das sind alles Rechtsfragen, die erst aufgetaucht sind, seit wir eine  
moderne Technik haben.

In früheren Zeiten konnte man nur ein Recht an körperlichen,  
greifbaren Dingen, an solchen Gegenständen, die der Mensch der  
Natur abgenommen und für seine Zwecke dienstbar gemacht hatte.  
Nur konnte bei einer Mensch einen Rechtsanspruch erheben auf einen  
anderen Menschen, den er zu seinem Eigentum machte, aber es wäre  
niemals eingekommen, von einem Rechtsanspruch zu reden auf einen  
Gegenstand, den irgend ein Mensch in seinem Kopfe hat. Das Geistige  
im Menschen unterlag keinen Rechtsformen, weil es nicht fassbar  
und greifbar war. Das Leben der Menschen war vorwiegend auf  
die Sicherung der Ernährung gerichtet, das Unkörperliche: Dicht-  
kunst, Gesang, Spiel, Philosophie usw. spielte lediglich zur Ver-  
schönerung und Erheiterung des Daseins und hatte keinen wirtschaft-  
lichen Wert. Es wäre gewiß den alten Griechen komisch vorgekommen,  
wenn Homer für seine unsterblichen Gesänge ein künftiges Entgelt  
beanspruchte hätte, die mittelalterlichen Menschen hätten sich gewiß  
gewundert, wenn ein fahrender Sänger, auf das Urheberrecht pochend,  
die Erlaubnis zum Vortrag seiner Lieder nur gegen Zahlung einer  
Vergütung gegeben hätte. Das wurde aber anders, als der Mensch  
sich aus dem Banne der Natur freimachte und sich zu ihrem Be-  
herrscher aufschwang. Er bändigte die Naturkräfte und zwangte sie  
in seinen Dienst, er machte sich durch Anspannung seiner geistigen  
Fähigkeiten zum Herrn der Welt. Merkwürdig ist der Menschengeist  
schon seit Jahrtausenden in dieser Richtung tätig, aber erst seit  
ungefähr 200 Jahren feiert die Technik ihre Triumphe. Erst der  
gegenwärtige Mensch ist auf dem Wege des Verfalls und der For-  
schung in die Geheimnisse der Natur eingedrungen und hat Mittel  
und Wege entdeckt, um die Natur nach seinem Willen zu lenken und  
zu gestalten. Ein ganz neuer Zweig menschlicher Tätigkeit ist  
aufgekommen, nämlich die Tätigkeit des  
Erfinders. Wohl haben die Menschen bereits im Altertum und im  
Mittelalter bedeutende Erfindungen gemacht, aber sie verdankten  
diese Erfindungen dem glücklichen Zufall, während heutzutage die  
Menschen absichtlich und planmäßig darauf ausgehen, Erfindungen  
zu machen. Wir sprechen deshalb von einem Erfinderberuf, von  
Leuten, die sich durch Erfinden ihren Lebensunterhalt verschaffen.

Ursprünglich war jede Erfindung, die durch Zufall gemacht  
wurde, Eigentum der ganzen Menschheit und niemand dachte daran,  
sie als sein persönliches Eigentum zu beanspruchen. Darum sind  
auch die Namen der Erfinder meistens vergessen oder von der Sage  
umwoben. Als aber Leute auftraten, die gewerbsmäßig Erfindungen  
machten, erhoben sie einen Anspruch auf den Ertrag ihrer geistigen  
Arbeit und suchten ihr geistiges Eigentum gegen fremde Ausnutzung  
zu schützen. Das Recht stand diesem neuen Zustande ratlos gegen-  
über, es kannte nur den Schutz stofflicher Dinge gegen unberechtigten  
Eingriff, wie ja unser heutiges Recht zuerst auch dem Diebstahl von  
elektrischer Kraft hilflos gegenüberstand, da Elektrizität keine „fremde,  
bewegliche Sache“ im Sinne des Strafbuches ist. Willkürlich  
setzte sich aber das Recht des Erfinders auf Schutz  
seiner Erfindung gegen unbefugte Ausnutzung durch.  
Nur das geistige Eigentum wurde nunmehr wirtschaftlich gewertet.  
Schon im 16. Jahrhundert finden wir Ansätze zu einem Erfinder-  
recht. Die englische Königin Elisabeth erteilte Leuten, die eine Er-  
findung gemacht hatten, natürlich gegen Bezahlung, ein Vorrecht  
auf alleinige Ausnutzung ihrer Erfindung, aber die Gerichte konnten  
sich an die neue Rechtslage nur sehr schwer gewöhnen, bis dann  
endlich im Jahre 1623 das erste Patentgesetz zum Schutze des  
geistigen Eigentums erlassen wurde. Damit war zum erstenmal das  
Recht des Erfinders festgelegt. Selbstverständlich hatte es noch manche  
schwere Kämpfe durchzumachen, ehe die frühere Rechtsauffassung,  
daß eine geistige Erfindung Eigentum der gesamten Mensch-  
heit sein und bleiben müsse, endgültig über Bord geworfen wurde.  
Bekannt ist es, daß besonders die deutsche Industrie lange Zeit hin-  
durch unter einem mangelhaften Erfinderschutz gelitten hat, weil  
die Bureaucratie sich nicht von der althergebrachten Anschauung  
trennen konnte. Erst die Weltausstellung in Philadelphia öffnete  
den Regierungen und Staatsmännern die Augen und brachte ihnen  
die Ueberzeugung bei, daß Deutschland mit seinem mangelhaften  
Patentschutz niemals imstande sein werde, mit der englischen und  
amerikanischen Industrie erfolgreich in Wettbewerb zu treten. Die  
Folge dieser Erkenntnis war das Patentgesetz, das der deutsche  
Reichstag am 25. Mai 1877 endgültig annahm. Die Wirkung dieses  
Gesetzes bestand zunächst darin, daß die Zahl der Patente ganz  
ungeheuer stieg. Während in den sechziger Jahren des vorigen Jahr-  
hunderts höchstens ein paar Dutzend Patente erteilt wurden, werden  
jetzt in Deutschland alljährlich annähernd 50 000 Patente angemeldet  
und annähernd 15 000 Patente erteilt. Sodann verstanden wir dem  
Patentgesetz sicherlich einen großen Teil des Aufschwungs, den  
unsere Industrie in ihrem Konkurrenzkampf mit dem Auslande ge-  
nommen hat. Selbstverständlich hat diese Neugestal-  
tung des Erfinderrechts auch einen starken Ein-  
fluß auf unser Rechtsleben ausgeübt. Das Patent-  
recht ist zu einer blühenden Wissenschaft geworden und hat eine  
reichhaltige Literatur erzeugt, die Rechtsprechung in Patentsachen  
nimmt einen großen Teil unserer Gerichtsverfahren in Anspruch, und  
der neue Beruf der Patentanwälte legt Zeugnis davon ab, welche  
wichtige Rolle das Patentwesen heutzutage spielt. Nach dem Sage:  
„Wenn die Könige bauen, haben die Kärrer zu tun,“ versteht es  
sich ganz von selbst, daß ein ganzer Schwarm von Menschen sich an  
die Herse des Erfinders heftet, um seine Erfindung zu verwerten  
und daran zu verdienen.

Das Recht des Erfinders auf den Nießbrauch seiner Erfindung  
ist nach heutiger Auffassung nicht mehr umstritten, dennoch aber  
unterliegt es wie jedes andere Recht einer gewissen Beschränkung.  
Es gibt kein unbefränktes Recht, denn jedes Recht findet seine  
Schranken an den berechtigten Wünschen anderer Menschen oder der  
Gesamtheit, was man auch anders ausdrücken kann, indem man  
sagt, daß jedem Rechte eine Pflicht entspricht. So ist bei uns einem  
Erfinder die Pflicht auferlegt, seine Erfindung auch auszunutzen und  
sie zunächst dem Inlande nutzbar zu machen. Läßt er seine Erfindung  
brachliegen oder sie vorwiegend im Auslande verwerten, so darf man  
ihm das Patent entziehen. Sodann hat ein Erfinder auch Pflichten  
gegen die Mitmenschen und die Nachwelt. Sein Eigentumsrecht an  
seiner geistigen Arbeit gilt nicht bis in alle Ewigkeit, sondern es  
ist zeitlich beschränkt. Er darf sich die Menschheit nicht für immer  
abgabepflichtig machen, denn nach einer bestimmten Reihe von  
Jahren erlischt sein Recht und seine Geistesarbeit wird Gemeingut  
und sofern sie von Dauer ist, bildet sie die Grundlage, auf der  
spätere Geschlechter weiterbauen.

**Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften für die  
Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln**

Der Ausgang des gegenwärtigen Krieges für Deutschland wird  
nicht nur abhängen von dem Erfolg unserer Waffen, strategischer  
Ueberlegenheit deutscher Heerführer und der Tapferkeit unserer  
Truppen, er wird auch bedeutend beeinflusst durch gute Nahrungs-  
mittelversorgung der Bevölkerung. Durch die Misprezisionsmaßregeln,  
die England herbeigeführt hat, werden der Versorgung der deutschen  
Bevölkerung mit Lebensmitteln starke Schwierigkeiten bereitet. Es  
muß versucht werden, möglichst mit den im Lande befindlichen Vor-  
räten und im eigenen Lande erzeugten Lebensmitteln auszukommen.  
Dies ist bei einer Bevölkerung von 70 Millionen, deren Bedarf  
zu einem Teil auf die Einfuhr bestimmter Waren vom Auslande  
zugeschnitten war, keine leichte Aufgabe. Mit den getroffenen Maß-  
nahmen kann namentlich die arbeitende Bevölkerung nicht immer  
einverstanden sein.

Um so erfreulicher ist es, daß die Arbeiter selbst imstande  
war, durch ihre Organisationen auch auf diesem Gebiete in für die  
beschlafte Bevölkerung günstigem Sinne zu wirken und so wenigstens  
zu einem Teile beizuhelfen, daß ihre Bedürfnisse bei den Anpassungs-  
maßnahmen für den Lebensbedarf berücksichtigt werden.  
Diese Wirkung üben die Konsumgenossenschaften aus. Auch  
dieser Organisation die ihren Stützpunkt in der Arbeiterschaft hat,

Wie heute allgemein zugegeben wird, ist das Recht nicht etwas  
Starrs, Unabänderliches, von einer Gottheit für ewige Zeiten  
festgelegtes, sondern es ist etwas Gewordenes, in einer fortwähren-  
den Umwälzung befindliches. Es gibt keine ewigen Rechte, die nach  
einem Worte Schillers trocken in den Eternen hängen unverwundlich  
und unzerstörlich, jedes Recht wächst vielmehr aus den wirtschaft-  
lichen und sozialen Lebensbedingungen eines Volkes heraus und  
trägt die Spuren seiner Herkunft an sich. Wenn sich diese Bedingungen  
im Laufe der Zeit verändern, so verändert sich natürlich auch das  
Recht: das alte Recht bröckelt allmählich ab und bricht schließlich  
in sich zusammen, wenn sich das neue Recht durchgesetzt hat.

Einen beweisenden Beweis für die Richtigkeit dieser Be-  
hauptung bieten die Veränderungen, die die moderne Technik im  
Gebiete unseres Rechts hervorgerufen haben. Recht und Technik  
stehen in einer beständigen Wechselwirkung und  
jeder technische Fortschritt zieht auch eine recht-  
liche Veränderung nach sich. Wir erinnern uns, um ein  
paar Beispiele herauszugreifen, an das Patentrecht, an die rechtlichen  
Bestimmungen über Kunst- und Markenrecht, an das Recht des  
Erfinders an seiner Erfindung, an die Bestimmungen des Unter-  
nehmens an der Erfindung seines Produktes oder Angebots usw.  
Das sind alles Rechtsfragen, die erst aufgetaucht sind, seit wir eine  
moderne Technik haben.

In früheren Zeiten konnte man nur ein Recht an körperlichen,  
greifbaren Dingen, an solchen Gegenständen, die der Mensch der  
Natur abgenommen und für seine Zwecke dienstbar gemacht hatte.  
Nur konnte bei einer Mensch einen Rechtsanspruch erheben auf einen  
anderen Menschen, den er zu seinem Eigentum machte, aber es wäre  
niemals eingekommen, von einem Rechtsanspruch zu reden auf einen  
Gegenstand, den irgend ein Mensch in seinem Kopfe hat. Das Geistige  
im Menschen unterlag keinen Rechtsformen, weil es nicht fassbar  
und greifbar war. Das Leben der Menschen war vorwiegend auf  
die Sicherung der Ernährung gerichtet, das Unkörperliche: Dicht-  
kunst, Gesang, Spiel, Philosophie usw. spielte lediglich zur Ver-  
schönerung und Erheiterung des Daseins und hatte keinen wirtschaft-  
lichen Wert. Es wäre gewiß den alten Griechen komisch vorgekommen,  
wenn Homer für seine unsterblichen Gesänge ein künftiges Entgelt  
beanspruchte hätte, die mittelalterlichen Menschen hätten sich gewiß  
gewundert, wenn ein fahrender Sänger, auf das Urheberrecht pochend,  
die Erlaubnis zum Vortrag seiner Lieder nur gegen Zahlung einer  
Vergütung gegeben hätte. Das wurde aber anders, als der Mensch  
sich aus dem Banne der Natur freimachte und sich zu ihrem Be-  
herrscher aufschwang. Er bändigte die Naturkräfte und zwangte sie  
in seinen Dienst, er machte sich durch Anspannung seiner geistigen  
Fähigkeiten zum Herrn der Welt. Merkwürdig ist der Menschengeist  
schon seit Jahrtausenden in dieser Richtung tätig, aber erst seit  
ungefähr 200 Jahren feiert die Technik ihre Triumphe. Erst der  
gegenwärtige Mensch ist auf dem Wege des Verfalls und der For-  
schung in die Geheimnisse der Natur eingedrungen und hat Mittel  
und Wege entdeckt, um die Natur nach seinem Willen zu lenken und  
zu gestalten. Ein ganz neuer Zweig menschlicher Tätigkeit ist  
aufgekommen, nämlich die Tätigkeit des  
Erfinders. Wohl haben die Menschen bereits im Altertum und im  
Mittelalter bedeutende Erfindungen gemacht, aber sie verdankten  
diese Erfindungen dem glücklichen Zufall, während heutzutage die  
Menschen absichtlich und planmäßig darauf ausgehen, Erfindungen  
zu machen. Wir sprechen deshalb von einem Erfinderberuf, von  
Leuten, die sich durch Erfinden ihren Lebensunterhalt verschaffen.

Ursprünglich war jede Erfindung, die durch Zufall gemacht  
wurde, Eigentum der ganzen Menschheit und niemand dachte daran,  
sie als sein persönliches Eigentum zu beanspruchen. Darum sind  
auch die Namen der Erfinder meistens vergessen oder von der Sage  
umwoben. Als aber Leute auftraten, die gewerbsmäßig Erfindungen  
machten, erhoben sie einen Anspruch auf den Ertrag ihrer geistigen  
Arbeit und suchten ihr geistiges Eigentum gegen fremde Ausnutzung  
zu schützen. Das Recht stand diesem neuen Zustande ratlos gegen-  
über, es kannte nur den Schutz stofflicher Dinge gegen unberechtigten  
Eingriff, wie ja unser heutiges Recht zuerst auch dem Diebstahl von  
elektrischer Kraft hilflos gegenüberstand, da Elektrizität keine „fremde,  
bewegliche Sache“ im Sinne des Strafbuches ist. Willkürlich  
setzte sich aber das Recht des Erfinders auf Schutz  
seiner Erfindung gegen unbefugte Ausnutzung durch.  
Nur das geistige Eigentum wurde nunmehr wirtschaftlich gewertet.  
Schon im 16. Jahrhundert finden wir Ansätze zu einem Erfinder-  
recht. Die englische Königin Elisabeth erteilte Leuten, die eine Er-  
findung gemacht hatten, natürlich gegen Bezahlung, ein Vorrecht  
auf alleinige Ausnutzung ihrer Erfindung, aber die Gerichte konnten  
sich an die neue Rechtslage nur sehr schwer gewöhnen, bis dann  
endlich im Jahre 1623 das erste Patentgesetz zum Schutze des  
geistigen Eigentums erlassen wurde. Damit war zum erstenmal das  
Recht des Erfinders festgelegt. Selbstverständlich hatte es noch manche  
schwere Kämpfe durchzumachen, ehe die frühere Rechtsauffassung,  
daß eine geistige Erfindung Eigentum der gesamten Mensch-  
heit sein und bleiben müsse, endgültig über Bord geworfen wurde.  
Bekannt ist es, daß besonders die deutsche Industrie lange Zeit hin-  
durch unter einem mangelhaften Erfinderschutz gelitten hat, weil  
die Bureaucratie sich nicht von der althergebrachten Anschauung  
trennen konnte. Erst die Weltausstellung in Philadelphia öffnete  
den Regierungen und Staatsmännern die Augen und brachte ihnen  
die Ueberzeugung bei, daß Deutschland mit seinem mangelhaften  
Patentschutz niemals imstande sein werde, mit der englischen und  
amerikanischen Industrie erfolgreich in Wettbewerb zu treten. Die  
Folge dieser Erkenntnis war das Patentgesetz, das der deutsche  
Reichstag am 25. Mai 1877 endgültig annahm. Die Wirkung dieses  
Gesetzes bestand zunächst darin, daß die Zahl der Patente ganz  
ungeheuer stieg. Während in den sechziger Jahren des vorigen Jahr-  
hunderts höchstens ein paar Dutzend Patente erteilt wurden, werden  
jetzt in Deutschland alljährlich annähernd 50 000 Patente angemeldet  
und annähernd 15 000 Patente erteilt. Sodann verstanden wir dem  
Patentgesetz sicherlich einen großen Teil des Aufschwungs, den  
unsere Industrie in ihrem Konkurrenzkampf mit dem Auslande ge-  
nommen hat. Selbstverständlich hat diese Neugestal-  
tung des Erfinderrechts auch einen starken Ein-  
fluß auf unser Rechtsleben ausgeübt. Das Patent-  
recht ist zu einer blühenden Wissenschaft geworden und hat eine  
reichhaltige Literatur erzeugt, die Rechtsprechung in Patentsachen  
nimmt einen großen Teil unserer Gerichtsverfahren in Anspruch, und  
der neue Beruf der Patentanwälte legt Zeugnis davon ab, welche  
wichtige Rolle das Patentwesen heutzutage spielt. Nach dem Sage:  
„Wenn die Könige bauen, haben die Kärrer zu tun,“ versteht es  
sich ganz von selbst, daß ein ganzer Schwarm von Menschen sich an  
die Herse des Erfinders heftet, um seine Erfindung zu verwerten  
und daran zu verdienen.

waren vor dem Kriege in ihrer Entwicklung große Schwierigkeiten bereitet worden. Sie wurden als sozialistische und deshalb staatsfeindliche Bestrebungen von der Regierung und vielen Behörden bekämpft wie auch die Gewerkschaften. Trotzdem entwickelten sie sich und konnten ihren Umsatz von Jahr zu Jahr steigern.

Es ist dies auch nur zu natürlich. Die Konsumgenossenschaften sind darauf bedacht, ihren Mitgliedern gute Waren zu einem Preise zu beschaffen, der nicht durch Gemeinnützigkeit beeinflusst ist. Neben der Warenbeschaffung erstreben die Genossenschaften auch die Herstellung von Verbrauchsgegenständen zu gesundheitslich einwandfreien Bedingungen, was ihnen zum Beispiel in einer Reihe von Städten bei der Herstellung von Brot und anderen Nahrungsmitteln in eigenen Betrieben in glänzender Weise gelungen ist.

Die Leistungen der Genossenschaften veranlassen deshalb immer mehr Arbeiterfamilien, namentlich Arbeiterfrauen, die Mitgliedschaft zu erwerben, denn nur an Mitglieder dürfen bis zum Kriegsbeginn Waren abgegeben werden. Vor dieser Zeit zählten die Konsumgenossenschaften bereits 1.650.000 Mitglieder und sie hatten im Jahre 1913 einen Warenumsatz von nahezu 675 Millionen Mark.

Dass die Haltung einer so großen Konsumgenossenschaftsorganisation einen Einfluss auf die Gestaltung des Warenmarktes ausüben kann, muß bei einiger Ueberlegung auch dem Laien einleuchten. In der Tat haben denn auch die Konsumgenossenschaften bis zu einem gewissen Grade preisbildend während der Kriegszeit gewirkt. Sie beteiligten sich nicht an der Verteuerung der Lebensmittel, die vielfach sofort einsetzte, als in den letzten Tagen vor Kriegsbeginn die Lebensmittelkäden von den verängstigten Hausfrauen so stark in Anspruch genommen wurden. Auch nach der Kriegserklärung, als Höchstpreise für einzelne Waren festgesetzt worden waren und dennoch unter diesem Preise meistens keine Waren abgegeben wurden, verkauften die Konsumgenossenschaften noch immer zu den alten Preisen. Sie taten es so lange, bis sie selber beim Einkauf die Waren teurer bezahlen mußten und dadurch natürlich zu einer Preiserhöhung gezwungen waren. So war lange Zeit zum Beispiel das Brot viel billiger in den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften als in vielen Bäckereien und manche Hausfrau wäre gerade in der Kriegszeit Mitglied der Genossenschaft geworden.

Die Kaufbedingungen in Geschäften mit so großem Warenumsatz, wie ihn die Genossenschaften aufweisen, kann aber nicht ohne Einfluss auf die anderen Geschäfte bleiben. Auch sind die Genossenschaften als Käufer in der Lage, auf die Bedingungen im Großhandel zu wirken. Und sie haben von dieser Möglichkeit nach Kräften Gebrauch gemacht, auch ihre Erfahrungen Regierungsstellen und Behörden zur Kenntnis gebracht und diese dadurch unterstützt in ihren Bemühungen, dem Nahrungsmittelwucher zu begegnen. Außerdem stellen sie ihre Käden und sonstigen Hilfsmittel den Behörden bereitwillig zur Verfügung bei dem Vertrieb der von diesen beschafften Lebensmittel. Auf der diesjährigen Generalversammlung der Konsumgenossenschaften, die im Juni in Frankfurt a. M. tagte, hob der dortige Bürgermeister in der Begrüßungsansprache ausdrücklich hervor, daß die Behörden die Aufgabe, die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen zu versorgen, nicht hätten erfüllen können, wenn nicht die Konsumgenossenschaften als Vorbild und als Hilfskräfte vorhanden gewesen wären.

Es muß die Mitglieder der Genossenschaften mit Stolz und Freude erfüllen, wenn sie sehen, daß genossenschaftliches Wirken solche Ergebnisse erzielen kann und erzielt hat. Ein recht bitterer Tropfen aber ist die Erkenntnis, daß eigentlich doch erst ein recht kleiner Teil der arbeitenden Bevölkerung von der Genossenschaftsbewegung erfasst ist und ihr Einfluss ein ganz anderer sein könnte, wenn erst die große Masse den Wert des Genossenschaftswesens erkannt hätte. Gerade in der Kriegszeit ist, wird diese Erkenntnis doppelt betrübend.

Was jetzt ist die Eigenerzeugung zum Beispiel noch verhältnismäßig gering. Zwar arbeiteten im Vorjahre bereits 4604 Personen in eigenen Betrieben der Genossenschaften bei der Warenerzeugung. Was bedeutet diese Zahl aber im Vergleich zum Bedarf der Massen, die bei Ausbeutung der Eigenerzeugung auch die Gewißheit hätten, daß für eine große Zahl Männer und Frauen geregelte und vorbildliche Arbeitsbedingungen geschaffen sind.

Daher bedeutet die Ausbehnung des Mitgliederkreises der Konsumgenossenschaften nicht nur Vergrößerung ihres Umsatzes, sondern zu gleicher Zeit erhöhten Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und den Warenmarkt, was für die arbeitende Bevölkerung von großer Wichtigkeit ist. Die Kriegszeit hat uns dafür die besten Beweise gebracht.

### Unser Verband in der 59. Kriegswache.

Das Ergebnis unserer Erhebung über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit in der 59. Kriegswache wird in nachstehender Übersicht dargestellt. Von den Verwaltungsstellen Köfeln, Neustrelitz, Tchern, Tifit, Welsb, Werka, Gräfenthal, Rudolstadt, Schönebeck, Stendal, Tangermünde, Uetersen, Erbach, Lambrecht, Vörrach, Singen, Zweibrücken, Georgensgmünd sind hierzu keine Berichte eingegangen.

Übersicht über die Zeit vom 12. bis 18. September 1915

Wache	Bermaltungstellen haben			Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Mitgliederabgang überhaupt	Davon zum Krieg eingezogen	Mitgliederzahl am Schlusse der Woche	Davon arbeitslos	Sonderrent	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung
	be-richtigt	mit-berichtet	berichtet							
1.	32	4	6405	73	32	6332	18	0,2		119
2.	24	—	5831	61	40	5770	25	0,4		191
3.	33	—	8084	145	116	7968	42	0,5		199
4.	54	—	39740	477	252	39488	324	0,8		1780
5.	76	7	31323	598	449	30874	134	0,4		792
6.	42	1	33345	383	131	33214	98	0,3		625
7.	39	—	25506	351	148	25358	86	0,3		584
8.	27	1	11920	197	119	11723	40	0,3		352
9.	48	4	19652	194	92	19560	1299	6,7		879
10.	41	1	21903	294	218	21685	384	1,8		1716
11.	1	—	53780	421	421	53359	783	1,5		1900
Zus.	417	18	257489	3194	2017	255472	3233	1,3		8537

Unsere weiteren Erhebungen über den Krankenstand haben 2803 Kranke ergeben. An Unterstützung wurden dafür in der Berichtswache 8652 M. verausgabt.

Vereinzelt ist der Mensch eine schwache Kreatur im großen Weltraum, aber vereint, was ist er da nicht alles imstande! Vereinzelt kann eine Ratte ihm Furcht einjagen, vereint läßt sich der riesige Elefant von ihm zum Lasttier abrichten. Vereinzelt rufft ihm der reißende Waldstrom zu: bis hierher und nicht weiter! Vereint ringt er den Brandungen des Meeres ganze Länder ab. Vereinzelt knaurret die Natur mit ihm über ihre Gaben; vereint zwingt er ihr Reichthum und Ueberfluß ab. Vereinzelt muß er im Schweiß seines Angesichts sein Brot essen; vereint wendet er seine geistigen Kräfte theilhaftig an und ersetzt seine physischen durch die Kraft der Elemente.

## Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 10. Oktober der 42. Wochenbeitrag für die Zeit vom 10. bis 16. Oktober 1915 fällig ist.

### Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

#### Auf Beschluß des Vorstandes:

Der Kupferschmied Wilhelm Köhler, geb. am 14. Februar 1869 zu Erfurt, Buch-Nr. 1,679399, wegen Markenmanipulationen.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rätestraße 16a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rätestraße 16a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinigt ist. Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

## Rundschau

### Bundesratsverordnung zur Lebensmittelversorgung.

Der Bundesrat hat am 25. September eine aus 23 Paragraphen bestehende Verordnung erlassen, die in ihrem ersten Abschnitt die Errichtung von Preisprüfungsstellen behandelt. Danach sind Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verpflichtet, kleinere Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Deren Zusammenfassung wird in § 3 geregelt. Ihre Aufgabe ist nach § 4:

1. aus ihrer Kenntnis der Marktsverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Herstellungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln,
2. die zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und über die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen,
3. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben,
4. die zuständigen Stellen bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

Ferner wird für das Reich eine Prüfungsstelle mit dem Sitz in Berlin errichtet, die die Aufgabe hat:

1. den Reichslangster in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten,
2. soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Reich fortlaufend zu unterrichten,
3. wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Im zweiten Abschnitt, der die Versorgung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs regeln soll, bestimmt § 12, daß die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden:

1. für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, des Erwerbes, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen,
3. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, besonders den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen.

Dazu können die Gemeinden noch besondere Vorkehrungen treffen, die in § 13 genannt werden. § 14 gewährt den Gemeinden ein gewisses Enteignungsrecht an Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu, wenn die in Frage kommenden Handel- und Gewerbetreibenden sie den Gemeinden nicht freiwillig überlassen. Der dritte Abschnitt enthält Strafbestimmungen.

Ohne Zweifel ist die Absicht dieser Bundesratsverordnung gut. Gleichwohl darf man sich keiner zu großen Hoffnung über ihre Wirkung hingeben. Auch in bürgerlichen Blättern lauden schon Hinweise auf ihre Mängel auf. Offenlich wird der Bundesrat nicht fadeln mit der Verbesserung der Mängel, sonst sind die Lebensmittelwucherer mit ihren Vollauswüchserungsplänen erfolgreicher als Hr. Grey und seine Regierung.

### Die Volksfürsorge

hat bis jetzt schon 77 ihrer Mitarbeiter, Rechnungsführer und Vertrauensleute im Kriege verloren und dadurch einen sehr empfindlichen Verlust für ihre Organisation zu beklagen. Zeitweise wurden in den einzelnen Rechnungsstellen die Personen der Rechnungsführer schon dreimal ersetzt und die Ersatzleute neu eingearbeitet werden; die Bezirke der einzelnen Vertrauensleute mußten vielfach ganz neu eingerichtet werden. Alle diese Schwierigkeiten können nur durch tatkräftige Unterstützung durch die Gewerkschaften und die Genossenschaften überwunden werden. Daß trotz alledem der Betrieb der Volksfürsorge ohne besondere Hemmung weitergeführt und der Versicherungsbestand auf der Höhe, wie er bis zum Ausbruch des Krieges erreicht war, erhalten werden kann, ist ein sehr erfreulicher Beweis für das Vertrauen, das sich die Volksfürsorge im Volke bereits erworben hat. Für die dritte Kriegsanleihe hat die Volksfürsorge 200.000 M. gezeichnet.

### Arbeitslöhne und Lebensmittelversorgung.

Die Konsumgenossenschaftliche Rundschau (Nr. 39) schreibt: Man sollte meinen, daß in Zeiten erhöhter Lebensmittelpreise dem Arbeiter wenigstens ein angemessener Lohn gezahlt werde; sozialgefunnte Arbeitgeber haben sich deshalb bemüht, während des Krieges in den Erwerbsverhältnissen ihrer Arbeiter nach Möglichkeit keine Verschlechterung eintreten zu lassen, auch wenn ihre eigenen Geschäfte minder gut gingen, und die Konsumvereine haben die in den Tarifverträgen vorgesehenen Lohnsteigerungen, soweit es irgend ging, trotz der vielfach recht ungünstigen Betriebsverhältnisse eintreten lassen. Man sollte auch weiter annehmen, dem Händler müsse sehr am gut verdienen, somit kaufkräftigen Arbeiter gegeben sein. Die Händlerpreise scheinen anderer Ansicht zu sein. Im Nahrungs- und Genussmittel-Händler vom 7. September lesen wir:

Es ist eine alte wirtschaftliche Erfahrung, daß die Warenwerte allgemein steigen, wenn die Arbeitslöhne hoch sind. Das ist noch immer so gewesen, und wenn nun amtlich festgestellt wird, daß die Löhne zurzeit teilweise derartig in die Höhe getrieben wurden, daß eine vollständige Verdrängung aller Produktionsfaktoren vor sich geht, so darf man sich nicht wundern, daß auch die Lebensmittelpreise steigen. Die Produktion und der Handel der Lebensmittel ist doch lediglich ein Glied des gesamten Wirtschaftslebens und unterliegt der Allgemeinwirkung ungünstiger Faktoren ebenso wie alle anderen Geschäftsweige.

Die talentvollen Vertreter der Konsuminteressen sollten also erst einmal für eine Gerahmung der Arbeitslöhne plädieren, ehe sie über Lebensmittelmischer schimpfen.

Man weiß nicht, über was man sich mehr wundern soll, über die hohlenlose volkswirtschaftliche Dummheit, die aus dieser Aeußerung hervorspricht, oder über die sozialpolitische Herzlosigkeit, die sie verrät.

### Gewerbegerichtliches.

Schimpfwort nicht immer „grobe Beleidigung“. sk. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Der Mitinhaber D. einer Legitissima in Forst hatte am 13. April 1915 im Merger über das ungebührige oder liebliche Wesen zweier 16jähriger Jadenunleger geäußert: „Sie wären wert, daß Sie ein paar Schellen erhielten“ und ferner: „Jeder Knaueljunge macht solche Pfaffen.“ Infolge dieser „groben Beleidigungen“ legten die beiden Arbeiter die Arbeit an demselben Tage nieder und forderten mit der Klage für den Rest ihrer Kündigungsfrist Lohn. D. wandte ein, die sofortige Kündigung der beiden Arbeiter Th. und F. sei unbegründet, zumal da deren Verhalten zu der, wann auch herben Kritik Anlaß gegeben habe. Zudem habe Th., entgegen der Wahrheit, einem Arbeitsschreiber gesagt, in der Fabrik D. würden nur 17 M. wöchentlich verdient. Dies habe D. bei dem herrschenden Arbeitermangel besonders aufgebracht. Das Gewerbegericht wies die Klagen am 22. April 1915 mit folgender Begründung ab: Der § 124 der Gewerbeordnung gibt zwar dem Arbeiter das Recht der sofortigen Kündigung, wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich grobe Beleidigungen gegen den Arbeiter zuschulden kommen läßt. Das Gericht ist aber der Ansicht, daß im vorliegenden Falle — und die Frage des Vorhandenseins einer groben Beleidigung muß immer nach den Verhältnissen des einzelnen Falles geprüft werden — von einer groben Beleidigung nicht die Rede sein kann. Es ist durchaus begreiflich, daß der Vertreter der Beklagten in eine gewisse Erregung kam, nachdem er festgestellt hatte, daß der Kläger Th. dem Arbeitsschreiber wahrheitswidrige Angaben machte. Wenn er, als er den Kläger zur Rede stellte, dann sagte: „Sie wären wert, daß Sie ein paar Schellen erhielten“, so kann das als grobe Beleidigung nicht angesehen werden. Man muß hierbei in Betracht ziehen, daß es sich um 16- bis 17jährige Menschen handelt und nicht um erwachsene Personen. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Arbeiter sich gerade in schwierigen Verhältnissen befinden. Der eigentliche Inhaber dieser Fabrik befindet sich im Kriege, und sein stiller Teilhaber D. führt die Geschäfte. Die Fabrik findet bei der guten Beschäftigung der Industrie mit Heereslieferungen schwer Arbeiter; gerade für die Fabrik der Beklagten ist die Umwerbung von Arbeitern schwer, weil sie nicht im Zentrum der Stadt liegt. Alle diese dem Th. bekannten Tatsachen machen den Unwillen des Arbeitgebers erklärlich und entschuldbar. Man muß die Worte im Zusammenhang mit den vorangegangenen Aeußerungen des Klägers Th. würdigen. Das gleiche muß bei Würdigung aller Umstände im Falle F. geschehen. Eine Kritik der Arbeit muß dem Arbeitgeber unter allen Umständen ausgebilligt werden. Es ist zwar zuzugeben, daß der Arbeitgeber im vorliegenden Falle eine recht herbe Kritik geübt hat. Es hätte sich die Vermengung der Arbeit auch in gemäßigteren Worten ausdrücken lassen. Aber auch hier fällt ins Gewicht, daß in der Fabrik eben ein anderer Ton herrscht und daß die Worte einem 16jährigen Menschen gegenüber gebraucht worden sind. Eine derartige Aeußerung pflegt im täglichen Leben als grobe Beleidigung nicht aufgefaßt zu werden. Somit müßte jedes Schimpfwort so gedeutet werden, daß es nicht der Wille des Geistes.

### Berufliche Fortbildung für Metallarbeiter.

Um strebsamen, im Berufe tätigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich beruflich fortzubilden, hat die Siemens-Gesellschaft in Hamburg 5, Steinbamm 81, Abendkurse eingerichtet, die es den Arbeitern ermöglichen, sich ohne Unterbrechung der Arbeit in Theorie und Konstruktion weiterzubilden. Aus dem vorliegenden Lehrplan geht hervor, daß für Maschinenbau, Elektrotechnik, Bauingenieurwesen (Eisenkonstruktionen), Gas- und Wasserleitungsanlagen, Heizung und Lüftung besondere Kurse bestehen. Die Kurse erstrecken sich auf drei, vier und sechs Halbjahre, je nach dem Maß der Kenntnisse, die der Hörer sich aneignen will. Der Unterricht findet im Winter wochentags abends von 8 bis 10 Uhr, im Sommer von 8 1/2 bis 10 1/2 und Sonntag vormittags von 8 bis 10 1/2 Uhr statt. Es wird unterrichtet über Mathematik, Mechanik, Festigkeitslehre, Materialkunde, Arbeitsmethoden, Dampf- und Kesselanlagen, elektrische Licht- und Kraftanlagen, Eisenkonstruktionen, Heizung etc. Der Unterricht besteht aus Vorträgen und Anfertigung von Konstruktionszeichnungen. Der Unterricht ist wissenschaftlich, aber doch so leichtverständlich und anschaulich gehalten, daß jeder durchschnittlich Begabte mit Volksschulbildung unbedingt folgen und das Ziel erreichen kann; regelmäßiger Unterrichtsbetrieb ist jedoch unbedingte Voraussetzung. Nach erfolgtem Studium wird eine Prüfung vorgenommen. Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das über das Maß der erworbenen Kenntnisse Aufschluß gibt. Die Anstalt besitzt einen Übungsraum für autogene Schweißen und Schneiden. Der Unterricht auf diesem Gebiet bezweckt nicht allein, dem Uebenden eine betriebliche Geschicklichkeit in der Ausführung der in Frage kommenden Arbeiten zu geben, sondern es werden auch die verschiedenen Schweißmethoden, ferner die in Betracht kommenden Apparate in bezug auf ihre Vor- und Nachteile und ihre zweckmäßigen Verwendungsmöglichkeiten erläutert. Die Anstalt besteht bereits 4 Jahre und hat in dieser Zeit einen raschen Aufschwung gehabt. Der Unterricht wird von Hochschul-Ingenieuren erteilt, die über eine langjährige Praxis verfügen. Neue Kurse beginnen am 25. Oktober. Hörer, die nach Anmeldung zur Kursdienstleistungen eingezogen werden, zahlen das Unterrichtsgeld nur für die Zeit bis zu ihrer Einberufung. In Anbetracht der hohen Bedeutung, die eine gute fachliche Ausbildung im Verein mit langjähriger Werkstattpaxis für das technische Berufsleben hat und höchstwahrscheinlich nach dem Friedensschluß noch höher geschätzt werden wird, weisen wir auf diese Anstalt hin. Nähere Auskunft ist von der Anstalt selbst kostenlos zu erhalten.

### Keine Installateure mehr?

Unsere anspruchsvollen Betrachtungen über diese Frage in Nr. 37 haben einen Verbandskollegen dazu veranlaßt, für das künftige Fremdwort die Verdrängung Leitungsleger vorzuschlagen. Wir geben diesen Vorschlag hiermit weiter.

## Vom Ausland

### Frankreich.

Arbeitslöhne in der französischen Kriegsinindustrie. Trotz Untersuchungsaußschüssen, öffentlicher Kritik und Fortschritten werden der Arbeiter besser sich die Zustände der Industrie nicht. Die ganze Größe der Lohnrückeroide bleibt nun zwar der Öffentlichkeit unbekannt, weil die Zensur der freien Republik rücksichtslos mitet. Immerhin, die fargen Berichte der Zeitungen sind genügend, sich ein Bild von der jetzigen Lage der französischen Arbeiter zu machen. In der Bataille Syndicaliste bringt „Eine Gruppe Landsturmlaute“ Angaben über die Entlohnung einiger Berufsgruppen in den Werken des französischen Krupp, also bei Schneider in Creusot. Es wird dort gezahlt den Arbeitern an den Stahlpressen etwa 5,60 M., ihren Helfern 3,60 M.; in der Stahlhütte in den gelehrten Leuten 5,60 M., den Tagelöhnern 4 M. Die Ofenheizer erhalten 6,40 M. Diese Löhne gelten für die zehnstündige Arbeitszeit. Die Vorarbeiter, deren Tätigkeit als unmenchlich schwer bezeichnet wird, sind nach Gewicht entlohnt; sie müßten sich halb tot schinden, um 80 S die Stunde zu verdienen. Die Leute an den Ofen, wo der kaltgewordene Stahl wieder warm gemacht wird, bekommen 64 S die Stunde. Die Stahlgießer, die auch nach Gewicht bezahlt werden, kommen auf 8,80 bis 9,60 M. den Tag. Dies sind nun allerdings die Spitzenlöhne unter der Arbeiterschaft der großen Kanonenfabrik Frankreichs. Die von der Form zurückzubereiten Handwerker, die unter allerhand Vorwänden als Tagelöhner verwendet werden, erpöhlen bis zum Ende des Juli 3 M. für die zehnstündige Tätigkeit. Dank ihrer lauten Proteste ist ihnen der Tagelohn um 20 S erhöht worden.

Diese Lohnsätze müssen sehr hoch genannt werden im Vergleich zu denen anderer Industrien. Jüngst wurde berichtet, daß an einem Orte den von Front zurückbeorderten Arbeitern 8 S den Tag gezahlt werde, und daß die mit einem demnach lächerlichen Zinssatz entlohnten Leute den gewöhnlichen Soldatenlohn von 4 S den Tag verlangten, weil, da sie doch ein höheres Einkommen — nämlich 4 S den Tag mehr — hätten, ihren Frauen die Kriegsunterstützung entzogen werde. Daß es sich hier keineswegs um einen vereinzelten Fall schamloser Ausbeutung handelt, beweist der Bericht des Präsidenten des Ausschusses der Arbeit, des Abgeordneten Collard, genugsam. Das Ergebnis der Untersuchungen dieses Ausschusses ist teilweise im Petit Parisien veröffentlicht worden. Wir geben davon einige Sätze wieder. „Einmal bei den Webstühlen, will ich noch einen anderen anführen. Es handelt sich um Regimentschneider, die in der Kaserne arbeiten in Räumen von einer abstoßenden Schmutzigkeit. Sie verfertigen neue Kleider und Reparaturen für einen Tagelohn von 4 S. Man muß belügen, daß den Leuten alle 14 Tage großmütig ein Geschenk von 480 M gewährt wird. Der Saal, der als Arbeitsstätte dient, wird gleichzeitig als Schlafsaal benutzt. Die Matratzen werden tagsüber unter die Tische gelegt.“ Es folgt dann eine lange Klage über die unrichtige Verwendung der Arbeiter, über die Vergeudung von Kraft und Zeit durch den Mangel an organisatorischer Fähigkeit. Schließlich kommt der Bericht auf die staatlichen Verhältnisse zu sprechen. In diesen „hätten wir nicht den bestimmten Eindruck, daß jeder an seinem geeigneten Platze sei und daß die Lohnfrage nach Vernunft und Billigkeit gelöst worden ist. Wir haben hier nebeneinander Leute arbeiten sehen, denen der gewöhnliche Lohn gezahlt wird und andere, die 1,20 M erhalten, dann Sandwerker, wie Schmiede, Sattler, Tagelöhner, Aufhänger und Waffenarbeiter, die täglich 4 S erhalten.“

Wenn eine amtliche Körperschaft glaubt, solche Beispiele anführen zu müssen, so kann ruhig angenommen werden, daß sie recht häufig sind. Der sehr ruhig, in vorsichtigen Wendungen gehaltene Bericht mündet sich in die Regierung um Abhilfe. Viel Mühe wird diesem Wunsche nicht beigemessen sein. Selbst wenn die Regierung den selben Willen bekundete, der schamlosen Ausbeutung zuliebe zu gehen, ihre Maßnahmen würden gehemmt werden durch die staatliche Bürokratie. Sie ist nicht umsonst weltweit berüchtigt. Ehe sie sich zu einer Tat entschließt, ist der Krieg sicherlich vorbei. Und die Gewerkschaften sind machtlos.

**Großbritannien.**

**Keir Hardie gestorben.** Am 27. September starb in Glasgow nach längerem Leiden einer der außerhalb Englands am meisten bekannten und geachteten Arbeiterführer, James Keir Hardie. Er stammte aus der Grafschaft Lanarkshire, deren Hauptstadt Glasgow ist und wurde 1856 geboren. Das „freie Großbritannien“ zwang seine Proletarier mit der Hungerpeinliche, die Kinder schon in zartem Alter dem Unternehmertum zur Ausbeutung zu überliefern. So mußte er schon mit acht Jahren (!) in die Kohlengrube gehen; ja, es kam vor, daß der Vater arbeitslos, die Mutter krank und der kleine James der Haupterhalter der Familie war. Von einem ordentlichen Schulunterricht konnte natürlich keine Rede sein; seine Mutter brachte ihm notdürftige Kenntnisse des Schreibens bei. Schreibübungen in Stenographie machte er mit einem Holzlöffelchen auf einem Ziegelstein, den er über der Grubenlampe geschwärzt hatte. In der Arbeiterbewegung machte Keir Hardie sich zuerst als Gewerkschaftsbemerkbar; im Alter von 23 Jahren stand er im Gebiete der Kohlengruben von Lanarkshire auf der schwärzen Liste der Unternehmer.

Die Bergarbeiter stellten ihn nunmehr als bezahlten Beamten ihrer Gewerkschaft an. Dadurch erhielt er zugleich die Möglichkeit, seine Kenntnisse zu erweitern. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war in England das nur-Gewerkschaftertum weit verbreitet. Soweit die Gewerkschaften darüber hinaus eine politische Betätigung der Arbeiterschaft für nötig hielten, folgten sie, je nachdem es sie im Augenblick gutdünkte, einer der beiden großen bürgerlichen Parteien. Keir Hardie folgte zuerst der liberalen Partei; im Alter von 26 Jahren wurde er Leiter eines liberalen Blattes. 1885 wählte der Bergarbeiterverband der Grafschaft Ayrshire ihn zum Vorsitzenden und von 1887 bis 1895 war er ständiger Besucher der jährlichen Gewerkschaftskongresse. Er hatte sich zu sozialistischen Anschauungen durchgerungen und schied sich nicht, aus dem ersten Kongreß, dem er beizuhörte, die Handlungsmethode des allmächtigen, aber völlig in bürgerlichem Fahrwasser segelnden Bergarbeiterführers Broadhurst zu tadeln. Es handelte sich damals um die gesetzliche Einführung des Achtstundentages, von der namentlich die Bergarbeiterführer nichts wissen wollten. 1888 trat er als unabhängiger Bewerber um einen Sitz im Unterhause auf, konnte aber nur wenige Stimmen auf sich vereinen. Er gründete dann The Miner (Der Bergarbeiter), ein kleines sozialistisches Monatsblatt. Dies war der Vorläufer des Labour Leader, des sozialistischen Blattes, dessen Leitung sich selbst in dieser Kriegszeit durch verhältnismäßig vernünftige Verteilung der Sachlage auszeichnet. Keir Hardie hat sich dann wiederholt und in verschiedenen Gegenden um den Sitz eines Abgeordneten beworben. Zum erstenmal wurde er 1892 gewählt im Wahlkreis Südwesthampton, östlich von London. Sein Auftreten im Unterhause trug dazu bei, Gesinnungsgenossen zur Bildung einer besonderen politischen Partei für die Arbeiterschaft zu ermutigen. 1893 wurde er auf einem allgemeinen Sozialistenkongreß zu Bradford als Vorsitzender. Dieser Kongreß beschloß die Gründung der Unabhängigen Partei der Arbeiter (Independent Labour Party). Diese entwickelte sich zur stärksten sozialistischen Partei des Vereinigten Königreiches. Im Ausland und besonders in Deutschland wurde sie indessen nicht recht als politische Vertretung des britischen Proletariats angesehen. Immerhin war sie dies mehr als die damals höhergeschätzte, unter dem Einflusse von Quaker, dem Baroness Hobbes und Deutschengerechter Hyndman und anderen stehende Sozialdemokratische Partei, die sich jetzt dem Jingoismus vollständig ergeben hat. Keir Hardie hat in der britischen Arbeiterbewegung eine große Rolle gespielt. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen. Er war auch wiederholt in Deutschland. Ferner war er ein starker Gegner der auswärtigen Politik Englands, die zur Teilnahme an europäischen Kriegen führte. Beim König Edward hatte er dadurch solchen Ansehens erlangt, daß er von einem Gardekorps ausgeschlossen wurde, zu dem das ganze Parlament eingeladen war, was jedoch auch anderen ausländischen Engländern als große Leibeshaft erschien. Als Grey im Unterhause die Teilnahme Großbritanniens am Kriege verkündigte, legte Keir Hardie scharfe Vermahnung dagegen ein und behielt diese Stellungnahme bei, solange seine Kräfte es ihm erlaubten. Seit Jahren hatte er schon gehandelt mit sich Operationen unterziehen zu lassen. Nun ist er im Alter von 59 Jahren gestorben und sein Andenken wird von der internationalen Arbeiterbewegung in Ehren gehalten werden.

**Lehrerbildung.** Die Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung berichtet in ihrer Nr. 40 von einer Beratung des schweizerischen Arbeiterkongresses, wonach vielen Lehrern, die nach England reisen, die vereinbarten Löhne nicht gezahlt werden. Auswärtige Lehrkräfte sollten schon vor der Abreise mit dem Leiter des Unternehmens, bei dem sie einreisen wollen, den Lohn und die Arbeitsbedingungen vertraglich regeln und außerdem den Vertrag von einem englischen Konsul in der Schweiz visieren lassen.

**Zur englischen Metallarbeiter-Internationale.** In unserer Mitteilung von der Gründung einer neuen Metallarbeiter-Internationale in Nr. 39, Seite 168, bewertete die Schweizerische Metallarbeiter-Zeitung (Nr. 40):

„Uns scheint, die britischen Gewerkschaften, die doch sonst alles gründlich erörtern, waren etwas vorläufig. Ueber den Sitz des Bundes haben nicht alle einverstanden, das ist eine Sache, die die anderen Schichten auch etwas interessiert. Aber auch abgesehen von dem, was oben, ist der eigentliche Anschluß von Deutschland und Österreich ein Hindernis. An einer solchen Internationalen hätten wir in der Schweiz und wahrscheinlich auch unsere Gewerkschaften in den skandinavischen Ländern und in Holland ein sehr großes Interesse, denn gerade mit Deutschland und Österreich verhalten wir bisher die meisten internationalen Beziehungen. Gerade die Deutschen und die Österreicher nahmen es aber auch sehr mit den internationalen Verbindungen. Eine Internationale ohne sie ist unvollständig.“

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.**

**Der farbige Formner und die Gewerkschaft.** Die Verbandszeitung der International Molders' Union of North America enthält in ihrem Augustheft eine bemerkenswerte Zusammenfassung über die Behandlung der Neger von den amerikanischen Formnern und ihrer Gewerkschaft. Danach bestanden schon vor dem Bürgerkrieg (1861 bis 1865) einige örtliche Formnervereinigungen. Größere Bestrebungen, die Formner zu organisieren, setzten erst nach dem Kriege ein. Dieser hatte bekanntlich die Aufhebung der Negersklaverei zur Folge und die Neger hatten nunmehr selbst für ihre Ernährung zu sorgen, soweit ihnen dies nicht dadurch erschwert wurde, daß man sie allgemein als gesellschaftlich minderwertig ansah. Namentlich in den Südstaaten erhoben sich Klagen darüber, daß in den Gießereien Neger als Arbeiter und Bedienung aufstünden. In den Nordstaaten hörte man davon nichts, vermutlich aber nur deshalb, weil dort weniger Neger vorhanden waren. Zunächst wurden die Neger nur als Gießereiarbeiter beschäftigt. Allmählich aber lernten sie den Formnern ihre Handgriffe ab und sie fingen an, Formnerarbeit zu verrichten, hauptsächlich in der Eisen-, Fein- und Hochgießerei. Die weißen Formner sahen die Neger von den übrigen Zweigen ihres Berufes fernzuhalten. Obgleich die Satzungen ihrer Organisationen keine Bestimmungen enthielten, wonach Neger nicht aufgenommen werden dürfen, wie es bei anderen Gewerkschaften der Fall ist, wurden dennoch viele Jahre lang keine Neger als Mitglieder zugelassen. 1868 wurde beantragt, daß die Verwaltungsgesellschaften freistehen solle, Neger aufzunehmen. Obgleich die e ausdrückliche Ermächtigung damals abgelehnt wurde, nahm man doch schon Neger auf. Nichtsdestoweniger wurde etwa 30 Jahre lang der Neger von seinen weißen Kollegen als minderwertiger Formner betrachtet, obgleich er immer mehr mit ihnen in Wettbewerb trat, was zu empfindlichen Lohnrückgängen führte. Trotzdem wurden, namentlich in den Südstaaten, keine Neger aufgenommen, weil sich kein Mitglied bereit fand, einen Neger zur Aufnahme vorzuschlagen. Kein Wunder, daß Neger oft genug als Streikbrecher auftraten. 1896 sah der Hauptvorstand sich veranlaßt, den Mitgliedern eine andere Stellungnahme zu empfehlen, weil die Sache schlimmer zu werden drohte. Es gab damals viele Neger, die geschickte Formner waren. Diese fürchteten aber, daß ihnen die weißen Formner vorgezogen würden, wenn sie den gleichen Lohn forderten und sie waren infolgedessen bereit, zu geringerem Lohne zu arbeiten, worin sie von den Unternehmern natürlich verständnisvoll unterstützt wurden. Das führte natürlich nicht dazu, daß die Organisation unter den Negeren Fortschritte machte, um so mehr, als der alte Klassen Gegensatz nach wie vor wirksam blieb. Stellenweise verweigerte man ihnen die Aufnahme überhaupt, stellenweise wollte man sie zulassen, aber nur in besonderen Organisationen. Dagegen forderten andere, daß von Negeren gemachte Leihen boykottiert würden. Noch andere forderten eine besondere Verband für farbige Formner.

Im Jahre 1900 begannen die International Officers des Verbandes (anscheinend eine Art von Werbebeamten, die die Werbetätigkeit ohne Ansehung der Abstammung der Berufskollegen zu betreiben haben), sich mit der Sache zu befassen. Mit ihrer Unterstützung begann die Verwaltungsgesellschaft Nr. 53 zu Chattanooga, die Organisation der Farbigen planmäßig zu betreiben. Nunmehr bedrohten die Unternehmer die Neger mit Maßregelung, besonders die besseren Arbeiter unter ihnen. Darauf schlug Kollege John P. Fry, damals Bezirksleiter im Süden, vor, ein „Protektorat“ über die Farbigen auszuüben. Es wurde ein unabhängiger örtlicher Verein von Farbigen gegründet, der keine Beiträge an den Verband zahlte und auch sonst diesem nicht angehörte. Der Verband erklärte sich jedoch bereit, Streiks von Mitgliedern zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß kein weißer Formner die Arbeitsstelle eines streikenden Negers besetze. Obwohl dieser Vorschlag Weisfall fand, so nicht er doch nicht viel. Die Neger hatten wenig Neigung, sich zu organisieren. Weil aber nach wie vor die Unternehmer sich bemühten, weiße Formner durch niedriger bezahlte farbige zu ersetzen, so schloß die Sache dennoch nicht ein. Noch im selben Jahre trat der internationale Formnerverband mit einer andern Formnervereinigung, der National Founders' Association, ein Abkommen, wonach diese erklärte, daß ihre Mitglieder keinerlei Einwendungen gegen Formner erheben sollten auf Grund von Glauben, Farbe, Abstammung oder gesellschaftlicher Zugehörigkeit.“ Dieses Abkommen, obgleich allgemein gehalten, bezog sich besonders auf einen Betrieb in Chattanooga, wo mit Hilfe von Negeren starke Lohnrückgänge getrieben wurde.

Dieser unangenehme Zustand dauerte bis 1902. Da fing es doch unter den Negeren an, zu gären und es kam vor, daß sie gleichen Lohn für gleiche Arbeit“ verlangten. Trotz dieser Wendung zum Bessern wurde auf dem Verbandstag im selben Jahre ein Antrag eingebracht, wonach „kein Mann mit äthiopischem Blut“ zur Mitgliedschaft zugelassen werden solle. Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen. 1908 kam die Sache von neuem in Fluß. Man schätzte damals die Zahl der farbigen Formner auf 700 oder 800, von denen nur 12 oder 15 im Verbandsverband waren. Mehrere föhliche Verwaltungsgesellschaften waren, unterstützt von einigen nördlichen, machtlos in ihren Einwendungen gegen die Zulassung von Negeren. Sie begründeten ihre Verhaltungen damit, daß sonst der Wettbewerb der Neger noch stärker, daß der Zugang von Negeren zum Berufe sich steigern und daß dies zu einer gesellschaftlichen Gleichheit mit den Negeren führen würde. In Indianapolis wurde hier Negeren die Aufnahme verweigert. Im Jahre 1911 erfolgte ein Umschwung. Die größte Verwaltungsgesellschaft im Süden, Birmingham in Alabama, erklärte, daß es nur zu ihrem Vorteil sei, wenn sie auf familiäre Neger unter den Formnern und Herummachern ihren Einfluß ausüben könne. Der Vorstand unterstützte diese Meinungen gern. Der zweite Vorsitzende, Smith, der selber aus dem Süden stammte, erwirkte noch im selben Jahre eine eifrige Verbetätigung unter den Farbigen, trotz der Gegenarbeit der Unternehmer. In Chattanooga wurden drei neue eingetragene farbige Verbandsmitglieder gemeldet.

Seit 1911 hat die Aufnahme der Neger langsam Fortschritte gemacht. Das Hindernis ist noch keineswegs überwunden. Nichtsdestoweniger findet man sich damit ab, daß man den Neger in den Gießereien nicht mehr los wird. Auch die Unternehmer waren nicht müde, 1912 erwarben ein schmarotzerischer Unternehmer in Chattanooga einen der berüchtigten gerichtslichen Einhaltsbefehle, mit denen man im „freien“ Amerika so schnell gegen die Arbeiterbewegung zur Hand ist, um die Neger in seinem Interesse vor dem Verbands zu „schützen“. Dabei handelte es sich nur um Fälle, wo die Neger sich beim Verbands Rat und Auskünst gegen Maßnahmen des Unternehmers gestellt hatten.

In der europäischen Presse ist schon wiederholt die Rede gewesen von einem gewissen Hooker L. Washington, einem Neger, der sich die Leitung seiner Fabrik in Amerika besonders angelegen sein läßt und dann schon Erfolge erzielt haben soll. Dieser erhoß 1912 ebenfalls Einwendungen dagegen, daß seine Stammesgenossen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden. Er erhielt vom Vorstand die Mitteilung, daß der Verband keine Farbenunterschiede anerkennt und sich ehrlich bemühe, auch Neger zu Mitgliedern zu machen. Der Vorstand erwiderte Mr. Washington als anerkannter Führer seiner Fabrik, dabei zu helfen, indem er den Negeren den Wert der Vereinigung klar mache. Darauf hat Mr. Washington nichts mehr von sich hören lassen.

Man mag in Europa diesen Kampfsgeist für heilig halten; in Amerika spielt er jedoch eine ziemlich große Rolle und man braucht sich nicht zu wundern, wenn auch die Gewerkschaften sich nicht ganz davon freihalten können.

**Eingegangene Druckschriften**

**Verweigerer und Privatangehörige im Sozialistischen während des Krieges** (Schriften des Deutschen Arbeiterverbandes, Heft 28). Verlag der Werkmeister-Sachhandlung (Deutsche Werkmeister-Sachhandlung), Düsseldorf, 1915. 24 Seiten. Preis 30 S. — Die kleine Schrift behandelt die allgemeine Stellung des Krieges auf die Verweigerer und die Angehörigen deren Stellung als Soldaten und Verweigerer. Der letzte Abschnitt behandelt die Verweigerer. Er beformuliert die Forderungen der Sozialpolitik unter Hinweis darauf, daß die deutsche Sozialversicherung die beste Kriegsvorbereitung war, ferner für Verbesserung des Arbeiterrechts einschließlich des einheitlichen Angehörigenrechts und ein

vernünftiges Vereinigungsrecht. Ueber den § 153 der Gewerbeordnung macht der Verfasser einige treffende Bemerkungen. Unter Hinweis auf die Arbeiter-Zeitung spricht der Verfasser jedoch dann die leider richtige Vermutung aus, daß die Wünsche sich nicht glatt erfüllen werden. Er schließt mit der Forderung, daß an die Stelle des allgemeinen gegenseitigen Mißtrauens das Vertrauen treten müsse.

**Der deutsche Arbeiter und sein Vaterland.** Von Konrad Haenschel, Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses. 1915. Verlag der Internationalen Korrespondenz (H. Baumeister), Berlin-Karlshorst, 24 Seiten. Preis 10 S. — Gibt in der Hauptsache den Inhalt eines Vortrags wieder, den der Verfasser im letzten Frühjahr in verschiedenen Städten gehalten hat.

**Krieg und Frieden.** Betrachtungen in Gesprächen von Ludwig Meiner. Thüringische Verlags-Anstalt Sildburg-Hausen. 82 Seiten. Preis 50 S. — Diese schon im Jahre 1912 erschienene Schrift sucht nachzuweisen, daß es unmöglich sei, den Krieg abzuschaffen.

**Merksblätter gegen die Säuglingssterblichkeit.** Das Kaiserin Auguste Viktoria-Haus in Charlottenburg 5, Mollath-Privatstraße, hat den Zweck, als Hauptanstalt für die Vorsehungen zum Schutze der Säuglinge zu dienen. Es enthält neben verschiedenen Abteilungen zur Fürsorge für Schwangere, Mütter und Kinder eine Mutterschule, ein Museum für Säuglingskunde und ein Organisationsamt für Säuglingsfürsorge. Solche Anstalten können natürlich reichen Segen stiften, besonders nach der jüchbaren Einbuße an gefunden, fähigen Menschen, die der gegenwärtigen Krieg verursacht. Es wäre darum zu wünschen, daß auch die Bevölkerung in kleineren Städten und auf dem Lande bald Gelegenheit erhalte, eines solchen Säuglingsfürsorge teilhaftig zu werden. Um in dieser Richtung zu wirken, erteilt das Organisationsamt für Säuglingsfürsorge Gemeinden, Vereinen, Behörden und Einzelpersonen Auskunft über alle Fragen der Säuglingsfürsorge. Ferner hat das Kaiserin Auguste Viktoria-Haus drei Merksblätter (Merksblatt für die Ernährung und Pflege des Säuglings und des Kleinkindes. Hilfe-Merksblatt zur Verhütung der Sommersterblichkeit der Säuglinge. Flugblatt zum Schutze der Säuglinge.) herausgegeben. Der Preis der beiden ersten beträgt 2,50 M, der des letzten 2 M bei 100 Stück, in größeren Mengen Preisermäßigung. Anschlagzettel, die auf die Abgabe dieser Merksblätter hinweisen, werden gerne kostenlos abgegeben. — Wenn es unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nur Stückweise ist, was auf diese Weise geleistet werden kann, so verdienen diese Bestrebungen immerhin unterstützt zu werden. Darum sollten auch Gewerkschaften, Gewerkschaftsstellen, Arbeitersekretariate usw. sich darum kümmern, um so mehr, als die Verbreitung der Merksblätter nur wenig Arbeit macht.

**Hamburg,** die alte und schöne Hansestadt an dem mächtigen Elbstrom und den malerischen Ufern der Mster, erfreut sich in der Regel während des Spätsommers und des Herbstes eines beständig guten Wetters und schöner sonniger Tage. Daher pflegt der Fremdenbesuch in Hamburg während dieser Jahreszeit besonders rege zu sein. Die Tagesstunden werden zur Beschäftigung der zahlreicheren Sehenswürdigkeiten und zu Ausflügen in die herrliche Umgebung benutzt, während die Abendstunden, je nach Geschmack und Geld, zu Vergnügungen verschiedenster Art verwandt werden können. Auch zur Belehrung auf den verschiedensten Gebieten ist in Hamburg reiche Gelegenheit vorhanden. Um den Besuchern der Hansestadt als Führer zu dienen, hat der Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Hamburg eine Reihe kleinerer Schriften mit Bildern herausgegeben, die über alles Sehens- und Wissenswerte Auskunft geben und zugleich eine genaue Angabe der Besichtigungszeiten enthalten. Diese Schriften werden auf Wunsch unentgeltlich nach auswärts durch die Geschäftsstelle des Vereins, Hamburg 13, Bornstraße 6, Fernsprecher V, 4161, versandt. Dort sind auch weitere Auskünfte zu haben. Wer längere Zeit in Hamburg zu verweilen gedenkt, lasse sich vor allem die vor kurzem erschienene mit Bildern geschmückte Schrift senden: 28 Ferientage in Hamburg, die einen vollständigen Plan für einen Aufenthalt von vier Wochen enthält.

**Verbands-Anzeigen**

**Mitglieder-Versammlungen.**  
(In allen Versammlungen werden Mitglieder augen.)  
Samstag, 9. Oktober:  
Langens'ya. Ob. Felsenkeller, halb 9.  
Wernigerode. Volksgarten, 8 Uhr.  
Dienstag, 12. Oktober:  
Wittenberge. Stüchm, halb 9 Uhr.  
Mittwoch, 13. Oktober:  
Voigtland. a. d. C. Sonne, 8 Uhr.  
Wismar. Arbeiterheim, punkt halb 9.  
Freitag, 15. Oktober:  
Sannover (Mechaniker). Gewerkschaftshaus, halb 9 Uhr.  
Samstag, 16. Oktober:  
Bunzlau. Deutsches Haus, halb 9.  
Röthen. Goldener Engel, halb 9.  
Merseburg-Schaffstädt. Winger, 9.  
Cherub. Alter Schützenhof, halb 9.  
Wöhnd i. Th. Kellers Rest, halb 9.  
Sachsenh. S. H. Gold. Adler, halb 9.  
Weißfels. Volkshaus, halb 9 Uhr.  
Sonntag, 17. Oktober:  
Differdingen. Nero-Wilde, halb 4.  
Merseburg-Witzscheln. Kasino, halb 5.  
Montag, 18. Oktober:  
Rürberg (Kunst-, Bau- u. Konstruktionschloß). Verbandshaus, 8.  
Sonntag, 24. Oktober:  
Karlsruhe. Gewerkschaftszentrale, 2 Uhr. Vierteljährliche Generalversammlung, Anträge sind bis zum 18. Oktober einzureichen.

**Vertrauensleutezusammenkünfte.**  
Dresden (Heizungsmonteur). Sonntag, 24. Oktober, vormittags 9 Uhr, im Volkshaus.

**Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen u. dergl.**  
Berlin. Freigeist wird nur morgens von 9-10 Uhr oder nachmittags von 4-5 Uhr. Aufenthaltsunterstützung nur von 9-10 Uhr morgens ausbezahlt.  
Geld. Der Bevollmächtigte Josef Popp wohnt Friesenstraße 13, 1.

**Bestorben.**  
Leipzig. Hermann Frische, Stahljäger, 41 Jahre, Freim. Tod.  
— Ernst Müller, Dreher, 23 Jahre.  
— Wenzel Stottpfuchen, Metallarbeiter, 25 Jahre.  
— Walter Wolke, Dreher, 22 Jahre, Lungenerkrankung.  
— Julius Schröder, Maschinenbauer, 72 Jahre, Gehirnschlag.  
— Rudolf Wöhme, Schlosser, 68 J. Rowanowsk-Preisdam. Paul Seidel (55).  
— Hermann Wittenberg (56).

**Sonstige Anzeigen**

Für dauernde Beschäftigung werden gesucht: Formner u. Kernmacher, die mit der Vertikalisierung von großen und schweren Gußstücken, wozüglich von Lokomotivzylinder, vollkommen vertraut sind. Reiseauslagen werden vergütet. Gieserei Sugg & Cie., u. G., München, Bavariastraße.

**Ein Seilenhauer** auf kleine Arbeit, hauptsächlich Sägen, gesucht. G. Hermann, Geseffingen bei Bremen. (2625)

**Kerzenker, Dreher, Fräser, Schlosser, Uhrmacher, Gärtnier** und sonstige Metallarbeiter werden ständig eingestellt. Anfragen an Carl Joch, Zenna. (2624)

Größeres Stahlwerk in Ungarn sucht  
**erfahrenen Gasmeister**  
für seinen Generatorbetrieb. Bewerbungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, Gehaltsansprüche und frühesten Eintrittstermin sind unter „Gasmeister“ an Rudolf Mosse in Budapest, Andrassy ut 2, zu richten.

Mit holländischen Martinöfen selbstständig arbeitende tüchtige  
**Martinöfenschmelzer**  
gesucht. Offerten mit Angabe der bisherigen Beschäftigung, Gehaltsansprüchen und frühesten Eintrittstermin sind unter „Martinöfenschmelzer“ an Rudolf Mosse, Budapest, Andrassy ut 2, zu richten.  
Druck und Verlag von Alexander Schilke & Cie., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Kötterstraße 16 B